

Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über
den Entwurf

zur

Teilrevision des Asylgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 4
2	Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren (inkl. Abkürzungsverzeichnis)5
3	Stellungnahmen und Vorschläge
31	Stellungnahmen zu den Grundpfeilern des Vernehmlassungsentwurfs
311	Sichere Drittstaaten 11 Artikel 6a, 23, 34
312	Ersatzmassnahmen bei nicht vollziehbaren Wegweisungen (Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung)..... 15 Artikel 44, 48a, 48b AsylG und 14b ANAG
313	Neue Finanzierungsmodelle im Bereich der Sozialhilfe21 Artikel 88 und 89
32	Konkrete Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen im Asylgesetz
	Artikel 13 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden...31
	Artikel 14 Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren.....32
	Artikel 17 Besondere Verfahrensbestimmungen33
	Artikel 17a (neu) Gebühren für Dienstleistungen.....34
	Artikel 22 Verfahren am Flughafen34
	Artikel 32 Nichteintretensgründe.....34
	Artikel 35a (neu) Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens.....35
	Artikel 36 Verfahren vor Nichteintretensentscheiden36
	Artikel 41 Weitere Abklärungen36
	Artikel 45 Inhalt der Wegweisungsverfügung.....37
	Artikel 51 Familienasyl37
	Artikel 60 Regelung der Anwesenheit.....38
	Artikel 64 Erlöschen39
	Artikel 80 Zuständigkeit.....39
	Artikel 82a (neu) Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung39

Artikel 83	Einschränkung der Fürsorgeleistungen	43
Artikel 85	Rückerstattungspflicht.....	43
Artikel 86	Sicherheitsleistungspflicht.....	43
Artikel 87	Auszahlung der Sicherheitsleistung	43
Artikel 86a	Sonderabgabe	44
Artikel 91	Weitere Beiträge	46
Artikel 93	Rückkehrhilfe und Migrationsprävention.....	46
Artikel 95	Aufsicht	47
Artikel 97	Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat.....	48
Artikel 98	Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten und internationale Organisationen	49
Artikel 98a	Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	49
Artikel 99	Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken.....	49
Artikel 100	Registratursystem	50
Artikel 102a	(neu) Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger	50
Artikel 105	Zuständigkeit.....	50
Artikel 107	Anfechtbare Zwischenverfügungen	51
Artikel 108	Überprüfung der Einreiseverweigerung und der Aufenthaltszuweisung am Flughafen.....	51
Artikel 116	Übertretungen.....	51
	Übergangsbestimmungen.....	52
33	Konkrete Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen im ANAG	
Artikel 6a	<i>(Rechtsstellung der Staatenlosen [neu])</i>	53
Artikel 13b	<i>(Ausschaffungshaft)</i>	54
Artikel 14a	<i>(Vorläufige Aufnahme)</i>	54
Artikel 14c	<i>(Rechte der vorläufig Aufgenommenen)</i>	55
	Übergangsbestimmung <i>(zur Sonderabgabe)</i>	56
34	Konkrete Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen im KVG	
Artikel 62	Besondere Versicherungsformen	62
Artikel 64	Kostenbeteiligung	62
Artikel 105a	(neu) Versichertenbestand im Risikoausgleich.....	63
35	Weitere Stellungnahmen zu Themen ausserhalb der Teilrevision des Asylgesetzes.....	67

1 Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2001 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zum Entwurf einer Teilrevision des Asylgesetzes (AsylG) und den damit zusammenhängenden Änderungen im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses hat vom 20. Juni bis 20. September 2001 statt gefunden.

Gesamthaft gingen 86 Stellungnahmen ein. Zur Vorlage haben sich alle Kantone sowie die SVP, FDP, SPS, CVP, CVP-Frauen und die GPS geäußert. Umfangreiche Stellungnahmen gingen auch von der SFH und dem UNHCR ein.

Anlass für die Revisionsvorschläge sind erste Erfahrungen mit dem per 1. Oktober 1999 in Kraft getretenen total revidierten Asylgesetz sowie die gesetzgeberische Umsetzung verschiedener von der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Finanzierung Asylwesen“ im März 2000 vorgeschlagener Massnahmen zur Einführung finanzieller Anreize im Asylbereich.

Die Hauptpfeiler des Entwurfes der Teilrevision des Asylgesetzes bilden die Bestimmungen über die Drittstaatenregelung, die Ersatzmassnahmen bei nicht vollziehbaren Wegweisungen sowie die Neuausrichtung bei der Subventionierung der Kantone.

Die Drittstaatenregelung wird von den meisten Kantonen tendenziell begrüßt, währenddem die sozialen Partner diese als zu restriktiv empfinden. Gerade umgekehrt ist die Haltung bei den Ersatzmassnahmen bei nicht vollziehbaren Wegweisungen. Das Idee des neuen Abgeltungssystems wird von den Kantonen mehrheitlich begrüßt, jedoch seien bei der konkreten Umsetzung noch zu viele Fragen offen, um definitiv dazu Stellung zu nehmen.

Zahlreiche Stellungnahmen gingen auch zu Themen ein, die nicht Gegenstand des Vernehmlassungsberichtes sind. Gefordert wurde insbesondere die Überprüfung der 24-Stunden-Frist für das Einreichen eines Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Artikel 112 Asylgesetz, die gesetzliche Verankerung von Verfahrensfristen für das Bundesamt für Flüchtlinge und die Asylrekurskommission, die unentgeltliche Rechtsvertretung für Asylsuchende und die Anpassung des AHV- und IV-Gesetzes, um die administrativen Abläufe im Sozialversicherungsbereich für Asylsuchende zu vereinfachen.

2 Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.	AR
Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.	AI
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD

Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht	BGer
Schweizerische Asylrekurskommission	ARK

Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
CVP-Frauen Schweiz	CVPF
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

Bundesstellen

Oberauditorat	OA
Eidgenössische Ausländerkommission	EKA
Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen	EKF
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus	EKR
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen	EKFr
Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter	EDSB
Oberzolldirektion	EZV

Konferenzen und Vereinigungen

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
---------------------------------	-----

Schweizerischer Städteverband Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichs	SSV VKF
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	FDK
Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren	SODK
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	SKOS
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	KKAK
Konferenz der schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten	KGB
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK

Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen

Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (gestützt auf Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin)	UNHCR
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Caritas Schweiz	CAR
Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG
Hilfswerke der Evangelischen Kirchen der Schweiz	HEKS
Asylbrücke Zug	ABZ
Asyl-Organisation Zürich	AOZ
Service d'Aide Juridique aux Exilé-e-s	SAJE
Zürcher Freiplatzaktion für Flüchtlinge	ZFA
Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen	KSF
Solidarité sans frontières	SSF
Schweizerisches Arbeiter/innen-Hilfswerk	SAH

Kirchen und kirchliche Organisationen

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	CSC
--	-----

Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz	CKK
Association Suisse des Centres sociaux protestants	CSP
Schweizerische Bischofskonferenz	SBK
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	SEK

Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
Fédération Romande des Syndicats Patronaux	FRSP
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Centre patronal	CP
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Die Schweizer Krankenversicherer	SKV
Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen	IGA
Schweizer Hotelier-Verein	SHV
Schweizerischer Anwaltsverband	FSA

Frauenorganisationen

Schweiz. Landfrauenverband	SLFV
Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa	FIZ

Diverse Vernehmlasser

Stadt Bern, Gemeinderat	Stadt Bern
Stadt Lausanne	LS
Gemeinsame Einrichtung KVG	GEK
Vereinigung schweizerischer Kranken- und Unfallversicherer (Cosama)	Cos
santésuisse	ss

Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)

ABZ	Asylbrücke Zug
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landamman+Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
AOZ	Asyl-Organisation Zürich
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
ARK	Schweizerische Asylrekurskommission
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CAR	Caritas Schweiz
CKK	Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz
Cos	Vereinigung schw. Kranken- und Unfallversicherer (Cosama)
CP	Centre patronal
CSC	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
CSP	Association Suisse des Centres sociaux protestants
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
CVPF	CVP-Frauen Schweiz
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EDK	Schweizerische Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren
EDSB	Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
EKF	Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen
EKFr	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EZV	Oberzolldirektion
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FIZ	Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
FRSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
FSA	Schweizerischer Anwaltsverband
GE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Regierung des Kantons Graubünden
HEKS	Hilfswerke der Evangelischen Kirchen der Schweiz
IGA	Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
KGB	Konferenz der schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
KSF	Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
GEK	Gemeinsame Einrichtung KVG
LS	Stadt Lausanne

LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OA	Oberauditorat
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SAH	Schweizerisches Arbeiter/innen-Hilfswerk
SAJE	Service d'Aide Juridique aux Exilé-e-s
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SHV	Schweizer Hotelier-Verein
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKV	Die Schweizer Krankenversicherer
SLFV	Schweiz. Landfrauenverband
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
ss	santésuisse
SSF	Solidarité sans frontières
SSV	Schweizerischer Städteverband
Stadt Bern	Stadt Bern, Gemeinderat
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino
UNHCR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (gestützt auf Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin)
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud
VKF	Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichefs
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
ZFA	Zürcher Freiplatzaktion für Flüchtlinge
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

3 **Stellungnahmen und Vorschläge**

31 **Stellungnahmen zu den Grundpfeilern des Vernehmlassungsentwurfs**

311 **Sichere Drittstaaten**

Art. 6a *(neu)* **Zuständige Behörde**

¹ Das Bundesamt für Flüchtlinge (Bundesamt) entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.

² Der Bundesrat kann Staaten, in denen nach seinen Feststellungen:

- a. Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten bezeichnen;
- b. effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 besteht, als sichere Drittstaaten bezeichnen.

³ Der Bundesrat überprüft die Beschlüsse nach Absatz 2 periodisch.

Art. 23 Entscheide am Flughafen

¹ Wird die Einreise am Flughafen nicht bewilligt, so kann das Bundesamt:

- a. das Asylgesuch ablehnen, wenn nach übereinstimmender Auffassung des Bundesamtes und des Hochkommissariates der Vereinten Nationen im Heimat- oder Herkunftsstaat offensichtlich keine Verfolgung droht;
- b. auf das Asylgesuch nicht eintreten, wenn Asylsuchende in einen Staat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und entweder der Staat sicher ist im Sinne von Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b oder in dem sie um Schutz nachsuchen können;
- c. auf das Asylgesuch nicht eintreten, wenn Asylsuchende in einen Staat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist;
- d. auf das Asylgesuch nicht eintreten, wenn in einem Drittstaat nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen enge Beziehungen bestehen und der Drittstaat bereit ist, die asylsuchende Person zu übernehmen.

² Der Entscheid nach Absatz 1 ist innert 15 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so bewilligt das Bundesamt die Einreise. Wird die asylsuchende Person weggewiesen, so kann sie nicht länger als bis zur nächsten regulären Flugverbindung in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, längstens aber sieben Tage am Flughafen festgehalten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 112.

³ Muss die Einreise in der Folge trotz Vorliegens einer Verfügung nach Absatz 1 bewilligt werden, bleibt diese auch nach der Einreise in die Schweiz vollstreckbar.

Art. 34 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3 (neu)

Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland

¹ *Aufgehoben (siehe Art. 6a Abs. 2)*

³ Auf Asylgesuche oder Beschwerden wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. in einen Staat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und entweder der Staat sicher ist im Sinne von Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b oder in dem sie um Schutz nachsuchen können;
- b. in ein Land ausreisen können, welches für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist;
- c. in einem Drittstaat nahe Angehörige oder andere Personen haben, zu denen enge Beziehungen bestehen und der Drittstaat bereit ist, die asylsuchende Person zu übernehmen.

Zustimmung	Eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZH, CVP, FDP, VKF, CP, FRSP, SGV, sgv, SHV, SLFV, SSV, Stadt Bern	LU, ZG, ARK, CVPF, EKF	SH	GE, NE, SZ, VD, SPS, SVP, GPS, SFH, CAR, CKK, CSC, CSP, DJS, EKA, EKR, FIZ, HEKS, KGB, SAH, SAJE, SBK, SEK, SGB, SIG, SRK, SSF, UNHCR, ZFA

Bestimmungsmodalitäten der sicheren Drittstaaten

SFH: Bei der Bezeichnung von sicheren Drittstaaten durch den Bundesrat sollen **UNHCR**, amnesty international, die SFH, die Hilfswerke, die EKF und weitere Organisationen bei der Beurteilung **einbezogen werden** (Ebenso: LU, SZ, SPS, HEKS, SEK, SRK, CAR, SBK, DJS). Dagegen GR: Es sei nicht Aufgabe des Bundes, die Einhaltung der EMRK und der FK in einem Drittstaat zu prüfen.

SFH: Die Beurteilung der Drittstaatsicherheit sollte mit Begründung und **Quellenangabe publiziert** und zwei Mal jährlich oder aus wichtigen Gründen **überprüft** werden (Ebenso: NE, SZ, SPS, SRK, KGB, CAR, SAH, HEKS, SEK, DJS, ZFA, SGB).

SSF: Die Liste sicherer Drittstaaten ist auf Mitgliedstaaten der **Europäischen Union zu beschränken** (Ebenso: ARK, ZFA, SGB). ZFA: Staaten ausserhalb der EU dürfen nur mit Zustimmung des UNHCR als sichere Drittstaaten bezeichnet werden.

SPS: Staaten, die nicht auf der Liste der sicheren Drittstaaten figurieren, würden sich als „nicht-sichere Drittstaaten“ ansehen, was aussenpolitisch untragbare Folgen hätte.

Kriterien eines sicheren Drittstaates

SFH: Die Kriterien der Drittstaatsicherheit sollten in einem **Gesetz im formellen Sinn** verankert werden (Ebenso: LU, NE, SZ, SPS, HEKS, SEK, CAR, DJS, SSF, EKA, KGB, EKFr). Insbesondere muss ein Drittstaat zwingend das **Non-refoulement-Gebot** sowie das Verbot der **Kettenabschiebung** einhalten. Das Prinzip ist so ins Gesetz aufzunehmen, wie es aus der FK, der EMRK und der Verfassung hervorgeht (Ebenso GE, NE, SH, SZ, VD, CVP, SPS, HEKS, SEK, SBK, DJS, SAJE, SSF, ZFA, EKA, EKR, UNHCR).

EKFr, KGB: Ein Drittstaat ist dann nicht sicher, wenn dort **frauenspezifische** Verfolgung stattfindet.

KGB: Expertinnen mit Gender-Wissen sind bei der Bestimmung eines sicheren Drittstaates beizuziehen.

SFH: Im Drittstaat soll gesicherter **Zugang zu einem Asyl- und Wegweisungsverfahren** bestehen, das qualitativ mit dem schweizerischen vergleichbar ist (Ebenso: GE, SZ, SPS, SRK, HEKS, SEK, CAR, SAJE, CSP, DJS, SSF, ZFA, EKA, UNHCR, SGB, SBK).

SGB: Sichere Drittstaaten müssen das Recht auf **Schutz vor nicht-staatlicher** Verfolgung sowie die spezifischen Fluchtgründe von Frauen anerkennen.

Anwendung und Ausnahmen zur Drittstaatenregelung

SFH: Die Drittstaatenregelung bedarf einer **Ausnahmeregelung** bei **positiven Anknüpfungspunkten** zur Schweiz, z.B. bei familiären oder anderen Beziehungen zur Schweiz sowie bei Hinweisen auf eine Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips (Ebenso: GE, SZ, VD, CVP, CVPF, SPS, HEKS, SRK, SEK, CAR, SAJE, CSP, DJS, SSF, ZFA, EKA, EKF, UNHCR, SBK, SGB). Anders GR: Das Erfordernis der „engen Beziehung“ in Art. 23 Abs. 1 Bst. d und Art. 34 Abs. 3 Bst. c E-AsylG ist zu streichen, da es mit einem unverhältnismässigen behördlichen Aufwand verbunden ist.

Ausserdem sei die Einschränkung „in der Regel“ im Einleitungssatz von Art. 34 Abs. 3 ist zu streichen. Hier bedürfe es einer zwingenden Bestimmung (Ebenso TI).

SFH: Die Sicherheit eines Drittstaates muss in jedem Einzelfall beurteilt werden (**Prognoseentscheid**) (Ebenso: GE, SZ, VD, GPS, SPS, HEKS, SEK, SRK, CAR, KGB, SBK, DJS, SSF, ZFA, EKA, UNHCR).

SFH: Liegen im Einzelfall **Anzeichen gegen die Sicherheit in Drittstaaten** vor, so soll auf ein Gesuch eingetreten werden (Ebenso: ARK GE, SZ, GPS, SPS, CAR, DJS, SSF, EKA, UNHCR, DJS).

ARK: Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG ist insofern zu ergänzen, dass die Vermutung der Verfolgungssicherheit analog der Regelung bei „safe countries“ im Einzelfall widerlegbar sein muss. Die Formulierung dieses Artikels ist ungenau, da die Möglichkeit, um Schutz nachzusuchen und die Verfolgungssicherheit mit dem Wort „oder“ als Alternativen dargestellt werden.

ARK: Ausnahmen von der Drittstaatenregelung sollen in der Botschaft erwähnt werden.

KGB: Bei sicheren Drittstaaten, welche ihrerseits eine Drittstaatenregelung haben, ist besondere Vorsicht geboten, wegen der Gefahr einer Kettenabschiebung (Ebenso: SH, SAJE, DJS).

SPS: Bevor ein Nichteintretensentscheid mit Wegweisung in einen Drittstaat gefällt wird, muss die **Zusicherung der Rückübernahme aus dem Drittstaat** erfolgen (Ebenso: BL, GE, ZG, CSP, SBK, SAJE, UNHCR).

SFH: Bei Wegweisungen in Drittstaaten im Flughafenverfahren soll dem UNHCR im Einzelfall ein **Veto-Recht** eingeräumt werden (Ebenso: HEKS, SEK, SRK, CAR, DJS, ZFA, UNHCR). SBK: Das UNHCR soll ein umfassendes Einsichtsrecht haben bei allen Wegweisungen in einen sicheren Drittstaat.

SBK: Der blosse **Transit** durch einen sicheren Drittstaat darf nicht ausreichen für einen Nichteintretensentscheid (CSC, SIG, DJS, SSF, EKA, UNHCR). Anders GR: Die Möglichkeit, eine asylsuchende Person in einen Drittstaat wegzuweisen, muss auch bestehen, wenn der Aufenthalt im Drittstaat nur von kurzer Dauer war.

LU: Der **Beweis**, wonach ein Land sicher ist, muss grundsätzlich weiterhin von der Behörde erbracht werden; beim Nachweis der Flüchtlingseigenschaft muss die Glaubhaftmachung genügen.

SAJE: Personen sollen nur in einen Drittstaat weggewiesen werden, in dem sie bereits ein Asylgesuch eingereicht haben und in dem sicher ist, dass das Non-refoulement-Prinzip nicht verletzt wird.

Diverses

VKF: Nichteintretensentscheide mit Wegweisung in einen Drittstaat, welche in der Empfangsstelle verfügt werden, sind direkt ab der Empfangsstelle zu vollziehen. Allenfalls soll eine Kantonszuteilung nur in den Standortkantonen der Empfangsstelle erfolgen (gerade umgekehrt: ZH). Der Mehraufwand der Standortkantone soll im Rahmen des Zuteilungsschlüssels abgegolten werden. Sollen die betroffenen

Asylsuchenden weiterhin in andere Kantone zugeteilt werden, soll der Transfer im Rahmen des Projekts „Train-Street“ erfolgen, um der Untertauchungsgefahr entgegenzuwirken (Ebenso: AI, AR, GL, NE, SG, TG, TI, VS, Stadt Bern, SSV).

VKF: Die ARK soll Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nur sehr restriktiv bewilligen (Ebenso: AI, AR, BL, FR, GL, GR, NW, OW, SG, LU, VS, TI, ZG).

UNHCR: Die Anhörung im Flughafen hat ausschliesslich durch das BFF zu erfolgen. Die Empfehlung R. (94) 5 der CAHAR ist grammatikalisch auszulegen.

ARK: Bei aussereuropäischen Staaten kann die Anwendung von Art. 112 Abs. 1 AsylG Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzen. Die Frist von 48 Stunden (Art. 112 Abs. 2 AsylG) ist in diesen Fällen oft nicht ausreichend.

ZG: Ein Nichteintretensentscheid ohne Vorliegen von vollzugsgenügenden Papieren bringt keine Verbesserungen im Vollzug.

SFH: Die vorliegende Drittstaatenregelung fördert die illegale Einreise und die gezielte Verheimlichung der Reiserouten und verhindert die materielle Prüfung von Asylgesuchen (Ebenso: BS, CVP, SPS, HEKS, SEK, SBK, DJS, SSF, ZFA, EKA.).

SFH: In Art. 23 Abs. 1 Bst. b-d sowie in Art. 34 Abs. 3 Bst. a-c E-AsylG ist zu ergänzen, dass sich die Sicherheit des Drittstaates nach den von der SFH in Art. 6a^{bis} definierten Kriterien bemisst (Ebenso: SRK, CAR, FRSP).

ARK: Art. 23 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 AsylG sind beide als „Kann-Bestimmungen“ auszugestalten oder es ist übereinstimmend den Ausdruck „in der Regel“ zu verwenden.

ARK: Das Wort „Beschwerde“ ist aus Art. 34 Abs. 3 AsylG zu streichen.

SFH: Bei einer Wegweisung in einen Drittstaat ist dieser darüber zu informieren, dass in der Schweiz kein materielles Asylverfahren durchgeführt wurde. Der asylsuchenden Person wird eine Bestätigung ausgehändigt (Ebenso: GE).

SFH: Die Festhaltung am Flughafen soll verlängert werden, wenn der neue Ausschaffungshaftgrund aufgehoben wird. Die Festhaltung am Flughafen darf aber nicht als Haft ausgestaltet werden.

FDP: Die Festhaltefrist nach Vorliegen eines vollstreckbaren Wegweisungsentscheides am Flughafen ist von 7 auf 15 Tagen zu verlängern.

SFH: Muss die Einreise in der Folge trotz Vorliegens einer Verfügung nach Art. 23 Abs. 1 bewilligt werden, bleibt diese auch nach der Einreise in die Schweiz vollstreckbar. Kann die Wegweisung in einen Drittstaat nicht innerhalb von 20 Tagen vollzogen werden, so soll der Zugang zum materiellen Asylverfahren gewährt werden (Ebenso: ARK, SRK).

BE: Flankierend zur Drittstaatenregelung müssen Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden (Ebenso: NE, VD).

ZG: Ein Nichteintretensentscheid ist für die Anordnung einer Ausschaffungshaft nicht ausreichend. Der Vollzug wird dadurch nicht verbessert.

NE: Der Ersatz der vorsorglichen Wegweisung durch einen Nichteintretensentscheid wird entgegen der Behauptungen keine Verbesserung des Vollzugs der Wegweisungen bringen.

SSF: Für Frauen gibt es weder „sichere“ Herkunftsländer noch „sichere“ Drittstaaten im Sinne der behördlichen Definition.

SGB: Es ist nicht nur auf das Konzept der sicheren Drittstaaten, sondern auch auf jenes der sicheren Herkunftsstaaten zu verzichten.

ARK: Art. 52 AsylG (Aufnahme in einem Drittstaat) soll bei Einführung der Drittstaatenregelung aufgehoben werden.

ARK: In der Botschaft sollte erwähnt werden, dass das im Inlandverfahren beibehaltene Erfordernis eines Aufenthaltes von „einiger Zeit“ bereits heute nach Rechtsprechung der ARK keineswegs strikt gilt.

312 Ersatzmassnahmen bei nicht vollziehbaren Wegweisungen (Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung)

Gliederungstitel vor Art. 44

5. Abschnitt: Wegweisung und Ersatzmassnahmen

Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 2-5

Wegweisung

²⁻⁵ Aufgehoben (siehe Art. 48a und 48b EAsylG)

Art. 48a (neu) Vorläufige Aufnahme

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt in einer Verfügung das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem ANAG.

(siehe Art. 44 Abs. 2 AsylG)

Art. 48b (neu) Schwerwiegende persönliche Notlage

¹ Eine Person, über deren Asylgesuch sechs Jahre nach Einreichen noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist und die sich nach Feststellung des Bundesamtes oder der Rekurskommission in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage befindet, hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung durch den zuständigen Kanton. Sie hat keinen Anspruch, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet. Die Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn Gründe nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ANAG vorliegen. Der Bundesrat kann bezüglich der Voraussetzungen der schwerwiegenden persönlichen Notlage günstigere Bestimmungen erlassen.

² Bei der Beurteilung der schwerwiegenden persönlichen Notlage sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die familiären Verhältnisse und die schulische Situation der Kinder zu berücksichtigen.

³ Das Bundesamt oder die Rekurskommission gibt dem zuständigen Kanton vorgängig Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Stellung zu nehmen.

Zustimmung	eher Zustimmung	Eher Ablehnung	Ablehnung
BS, GE, SPS, CVPF, GPS, SFH, ABZ, EKFr, FDK, Stadt	SH, CAR, EKA, DJS, EKF, FIZ, FMH, HEKS, SAJE, SSF	FRSP, SLFV,	AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO,

Bern, LS, AOZ, CP, CSC, CSP, EKR, IGA, KGB, KSF, SAH, SBK, SEK, SGB, SGV, SHV, SIG, SKOS, SRK, SSV, UNHCR, ZFA			TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, CVP, FDP, SVP, VKF, SAV, sgv
--	--	--	--

AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, VS, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, VKF, CP, SAV, SSV Stadt Bern: Die vorgeschlagene Regelung wird Anzahl und Dauer von langen und teuren Verfahren erhöhen. Ursache des Problems sind die lang andauernden Verfahren und die mangelnde Kooperationsbereitschaft vieler Herkunftsstaaten betreffend der Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen. Die Verantwortung für die **lang andauernden Verfahren** liegt bei den Bundesbehörden. Diesen mangelt es an personellen Ressourcen und an Effizienz. Das **Gesetz** muss dem BFF und wenn möglich der ARK **Fristen setzen**, innerhalb derer das Asylverfahren erst- und zweitinstanzlich abgeschlossen sein muss. Falls für die ARK Fristen als nicht opportun angesehen werden, ist zumindest ein allgemeines Beschleunigungsgebot vorzusehen. **Ausserordentliche Rechtsmittel** müssen **schnell behandelt** werden und dürfen nicht automatisch zur Sistierung des Wegweisungsvollzugs führen.

AG, AI, AR, BL, GL, LU, OW, TG, TI, UR, VS, ZG, VKF:

- Dem BFF gelingt es vielleicht, die Verfahren zu beschleunigen, die **Erfahrung** zeigt, dass dies bei der **ARK** nicht der Fall sein wird. Es ist störend, dass die Kantone keine Möglichkeit haben, zu verhindern, dass die ARK das Verfahren liegen lässt und dann das Dossier als schwerwiegende persönliche Notlage behandelt.
- Der leichtfertige (trölerische) Gebrauch von Rechtsmitteln und unkorrekte Verhalten während des Verfahrens müssten ebenfalls einen **Ausschlussgrund** darstellen.
- Die Frist müsste mindestens auf **10 Jahre** angehoben werden.
- Die **Delegation** an den Bundesrat zum Erlass **günstigerer Bestimmungen** bezüglich der Voraussetzungen der schwerwiegenden persönlichen Notlage ist **inakzeptabel**. Die Kantone müssten vor dem Erlass von günstigeren Bestimmungen konsultiert werden, da das Resultat die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung ist. In diesem Sinne ist dieser Satz zu streichen.
- Falls Artikel 48b durchkommt, müssen die betroffenen Personen uneingeschränkt dem ANAG unterstehen. Sonderregelungen bezüglich der **Verlängerung** des Aufenthalts oder der **Widerrufsgründe** sind nicht gerechtfertigt und stellen einen zusätzlichen Eingriff in die kantonale Kompetenz dar. (auch FR, GR, NW, SG, SH, ZH).

AG, AI, AR, BL, GL, LU, NE, OW, TG, TI, UR, VS, ZG, VKF: Es ist inakzeptabel, dass sich der Bund unter massiver **Kostenfolge** zu Lasten der Kantone alter, unangenehmer Fälle entledigt.

SKOS: Zur Vermeidung einer **Kostenüberwälzung** auf die Kantone, muss auf Gesetzesstufe ein Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen festgehalten werden.

AG, BL, FR, LU, OW, VD, UR, ZG, FDP: Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die Frage des Asyls zweitrangig und die im Ausländerrecht vorgesehenen strengen Zulassungsregelungen unglaubwürdig. Die anderen Ausländerinnen und Ausländer würden dadurch **schlechter gestellt** als Asylsuchende.

BE: Es braucht eine Lösung, die auf den übrigen Ausländerbereich abgestimmt ist, sich am konkreten Einzelfall orientiert und der jeweiligen Interessenlage von Bund und Kanton ausgeglichen Rechnung trägt.

CVP: verlangt Zurückhaltung gegenüber neuen Rechtsansprüchen. Solange das Asylgesuch nicht positiv entschieden ist, steht bei Asylsuchenden die allfällige Rückkehr im Vordergrund. Auch nach 6 Jahren hängigem Verfahren darf **kein Anspruch** auf eine Jahresbewilligung bestehen, es muss der **Integrationswille** nachgewiesen sein.

ZG: Die **Voraussetzungen** der schwerwiegenden persönlichen Notlage, wie sie in Art. 33 AsylV 1 formuliert sind, müssen **auf Gesetzesstufe** geregelt werden, insbesondere das Erfordernis der finanziellen Unabhängigkeit.

AG, BL, FR, VD, ZG, FDP: möchten die bisherige Regelung (Prüfung der schwerwiegenden persönlichen Notlage nach **4 Jahren** und vorläufige Aufnahme) beibehalten.

GR: Sollte dennoch eine derartige Bestimmung in das Gesetz Eingang finden, sind für eine Anspruchsbegründung folgende Minimalanforderungen zu statuieren:

1. Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz von **zehn Jahren**;
2. Vollumfängliche **Erfüllung der Härtefallkriterien** gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 124 II 110); und
3. Zwingende **Verweigerung** der Aufenthaltsbewilligung bei **Fürsorgeabhängigkeit** sowie selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit.

SG: Bei der heutigen **Praxis der Bundesbehörden** zu Art. 44 Abs. 3 Asylgesetz besteht die Tendenz, eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, ohne das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Notlage wirklich zu prüfen. Ebenso wird die Stellungnahme des Kantons oft ausser Acht gelassen. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung würde sich an dieser Praxis nichts ändern (Ebenso TG).

SFH, CAR, EKR, IGA, KGB, SAH, SAJE, SEK, SGB, SIG, SRK, UNHCR, ZFA:

Die vorläufige Aufnahme ist für Härtefälle, die aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts besonders gut integriert sind, kein geeigneter Status. Die Möglichkeit der Härtefallregelung nach **Art. 13 lit. f BVO genügt** wegen der unterschiedlichen kantonalen Praxis **nicht**.

FR, NE, VD, SFH, AOZ, CAR, CSC, CSP, DJS, EKFr, EKR, HEKS, IGA, KGB, SAH, SAJE, SEK, SGB, SIG, SRK, SSF, UNHCR, ZFA: Die **Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens** (Art. 14 AsylG) darf nicht zu einem Hindernis für die Lösung von speziellen Härtefällen führen. Härtefälle sollen unabhängig vom Verfahrensstand, also auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren, nach einem faktischen Aufenthalt von 4 Jahren (CSC 5 Jahren) geprüft werden können.

FIZ: wünscht, dass eine Aufenthaltsbewilligung nach **6 Jahren** Aufenthalt, **ohne zusätzliche Voraussetzungen**, erteilt wird.

SH: ist grundsätzlich einverstanden mit der Regelung. Die Anwendung dieser Bestimmung sollte aber die **Ausnahme** sein, da die Asylverfahren vor Ablauf von 6 Jahren abgeschlossen werden sollten.

IGA: der vorübergehende Bezug von **Sozialleistungen** darf sich nicht negativ auf die Beurteilung der Integration auswirken.

SSF: die **Verwirkung des Anspruchs** bei Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Bestimmung bez. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung **sind zu streichen** (Satz 2 und 3 von Abs. 1). Kriterien für die schwerwiegende persönliche Notlage sind die Anwesenheitsdauer und die familiären Verhältnisse, alleinstehende Männer sollen nach 4, Familien mit Kindern nach 3 Jahren Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung haben. Personen in besonderen Notlagen, welche die Kriterien nicht erfüllen, soll mit Zustimmung des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

FMH: Bei der Beurteilung der schwerwiegenden persönlichen Notlage sei auch der Gesundheitszustand, die anamnestiche Traumatisierung und die Gefahr von Retraumatisierung zu berücksichtigen.

<p><i>Art. 14b Abs. 2^{bis}, 2^{ter} (neu) und 2^{quater} (neu) ANAG</i></p> <p>^{2bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{2ter} Vorläufig aufgenommene Personen haben sechs Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung durch den zuständigen Kanton. Dieser Anspruch entsteht nicht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Vollzug der Wegweisung aus Gründen nicht erfolgen kann, die von den betroffenen Personen zu verantworten sind; und b. sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt haben oder in schwerwiegender Weise gefährden; c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme vor Ablauf der Sechsjahresfrist eingeleitet worden und der Vollzug der Wegweisung spätestens ein Jahr nach Ablauf dieser Frist erfolgt ist. <p>^{2quater} Die Aufenthaltsbewilligung nach Absatz 2^{ter} kann widerrufen werden, wenn Gründe nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a vorliegen.</p>

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, GE, SH, SZ, SPS, CVPF, GPS, SFH, ABZ, EKFr, EKR, FDK, LS, Stadt Bern, AOZ, CP, CSC, HEKS, IGA, KGB, KSF, SAH, SBK, SEK, SGV, SHV, SIG, SKOS, SRK, SSV, UNHCR, ZFA,	CAR, CSP, DJS, EKA, EKF, FIZ, SAJE, SSF		AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, CVP, SVP, VKF, SAV

AG, FR, NW, OW, SO, UR, VS, ZG, VKF: Das **Asylgesetz ist kein Einwanderungsgesetz**. Es ermöglicht Opfern Schutz vor Verfolgung oder Konflikten. Im ANAG verfügen die Behörden beim Erteilen einer Aufenthaltsbewilligung über ein freies Ermessen. Berufliche Qualifikationen, Strafverurteilungen und Integrationsfähigkeit können mitbeurteilt werden. Der

Rechtsanspruch von Asylsuchenden auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach sechs Jahren vorläufiger Aufnahme in der Schweiz, ist mit Art. 4 ANAG, in welchem den Behörden ein freies Ermessen eingeräumt wird, nicht vereinbar. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts begründet eine längere Anwesenheit in der Schweiz für sich allein noch keinen Härtefall (BE 123 II ff. und 124 II 110 ff.). **Die Kantone sind nicht bereit, Personen aus dem Asylbereich zu übernehmen, welche auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen sind oder sich bei uns nicht in die geltende Ordnung einfügen.** Auch aus Gründen der **Gleichbehandlung** müssen die Aufenthaltskriterien im Asylgesetz mit denjenigen im ANAG übereinstimmen. Sollte der Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbewilligung trotz der Bedenken eingeführt werden, sind die Voraussetzungen bezüglich Aufenthaltsdauer zu erhöhen und zusätzliche Kriterien betreffend Leumund, wirtschaftlicher Unabhängigkeit sowie Stand der Integration einzuführen.

SO: Nach bisheriger politischer Auffassung ist immer noch zu unterscheiden zwischen Asyl- und Ausländergesetz inkl. Anwendungsbereich der bilateralen Verträge. Eine Gleichschaltung von unter dem Asylgesetz stehenden Personen mit den übrigen Ausländern scheint daher verfehlt. Da bis jetzt **kein gesamtheitliches Migrationsgesetz** ernsthaft zur Diskussion stand, sollte das Asylgesetz - wie vorgeschlagen - weder Regelungen zur Migration enthalten (bilaterale Verträge, Ausländergesetz), noch in diesem Ausmass in die Kompetenz der Kantone eingreifen, zumal die bisherige und vor allem die künftige Bundespolitik sich zum Vorrang von EU-Bürgern bekennt und damit gleichzeitig Nicht-EU-Bürgern und somit auch Asylbewerbern diesen Vorrang aberkennt.

LU, OW, UR, SVP: Vorläufig Aufgenommene werden durch die neue Regelung **besser gestellt als** rekrutierte Ausländerinnen und **Ausländer**.

AG, BL, FR, LU, OW, VD, UR, ZG, FDP: Der Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen. Die Regelung von **Art. 13 Bst. f BVO**, wonach integrierte vorläufig aufgenommene Personen nach insgesamt 10 Jahren Aufenthalt vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen bekommen, **genügt**. LU: Allenfalls wäre eine Verkürzung der Frist auf 8 Jahre denkbar.

CVP: verlangt Zurückhaltung gegenüber neuen Rechtsansprüchen. Auch nach 6 Jahren vorläufiger Aufnahme darf **kein Anspruch** auf eine Jahresbewilligung bestehen, es muss der **Integrationswille nachgewiesen** sein.

AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, VD, VS, TG, TI, UR, ZG, ZH, SVP, VKF: Mit dem Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach 6 Jahren vorläufiger Aufnahme werden die Probleme und die **Kosten** vom Bund auf die Kantone verlagert.

SKOS: Zur Vermeidung einer **Kostenüberwälzung** auf die Kantone, muss auf **Gesetzesstufe ein Finanzausgleich** zwischen Bund und Kantonen festgehalten werden.

BL: Es ist stossend, dass eine bestehende **Fürsorgeabhängigkeit** nicht als **Ausschlussgrund** gilt, wie dies bei den übrigen Ausländerinnen und Ausländern der Fall ist. Auf kantonaler Ebene hätte die Änderung katastrophale Auswirkungen, da die Gemeinden die Fürsorgekosten ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung tragen müssen. Der Kanton hat den Gemeinden gestützt auf Zusagen des Bundes

versichert, dass an die Personen aus der Humanitären Aktion 2000 zu einem späteren Zeitpunkt nur dann Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn kein Fürsorgerisiko besteht.

GR: Sollte eine derartige Bestimmung in das Gesetz Eingang finden, so sollen vorläufig Aufgenommene, wie dies unter Art. 48b AsylG gefordert wurde, erst **10 Jahre** nach Einreise in der Schweiz Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben.

AG: Der **Widerruf** einer Aufenthaltsbewilligung soll aus allen in Art. 10 Abs. 1 Bst. a-d ANAG aufgezählten Gründen möglich sein.

SGV: Widerruf soll möglich sein, wenn Art. 10 Abs. 1 Bst. a-b ANAG erfüllt ist.

AG, AR, AI, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TI, UR, VS, ZH, VKF: Das Recht auf **Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung stellt einen zusätzlichen Eingriff in die **kantonale Kompetenz** dar.

BS, GE, SH, SPS, SFH, AOZ, CAR, CSC, CSP, DJS, EKF, EKFr, EKR, HEKS, IGA, KGB, KSF, SAH, SAJE, SEK, SGV, SIG, SRK, SSF, Stadt Bern, UNHCR, ZFA: beantragen, dass die Frist von 6 Jahren ab Einreichung des Asylgesuchs zu zählen beginnt, da sonst eine Ungleichheit gegenüber Personen, deren Asylgesuch 6 Jahre nicht entschieden wurde (Art. 48b E-AsylG), entsteht. Es kann nicht angehen, dass ein Asylsuchender, der nach 5½ Jahren vorläufig aufgenommen wird, nochmals 6 Jahre warten muss, bis er eine Aufenthaltsbewilligung erhalten kann, während er diese schon ein halbes Jahr später erhalten hätte, wenn über sein Gesuch noch nicht entschieden worden wäre.

GE schlägt vor, dass vorläufig Aufgenommene einen **erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt** erhalten.

GE, SZ, SPS, DJS: halten die Frist von 6 Jahren für zu lang.

SSF: schlägt vor, dass der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung **4 Jahre nach der Einreise** in die Schweiz **voraussetzungslos** gewährt wird und die Bestimmung betreffend **Widerruf** zu **streichen** sei.

EKA: schlägt vor, folgendes **Alternativkonzept** zu prüfen, welches der besonderen Situation von langjährig anwesenden Personen genügend Rechnung trägt, ohne dass dadurch umstrittene Rechtsansprüche auf Aufenthalt eingeführt werden müssen: die Einführung eines Status der **Humanitären Aufnahme**, welche wie die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme konzipiert ist. In Fällen der vorübergehenden Unmöglichkeit des Vollzuges soll weiterhin die vorläufige Aufnahme verfügt werden. Steht jedoch im Zeitpunkt des negativen Asylentscheides fest, dass die künftige Anwesenheit in der Schweiz *mehr als nur vorübergehender Natur* sein wird, so soll die humanitäre Aufnahme erfolgen.

Der Status der Humanitären Aufnahme müsste materiell die gleichen Rechte einräumen, wie diese im Rahmen einer Jahresaufenthaltsbewilligung vorgesehen sind. Gegenüber der vorläufigen Aufnahme wären danach erhebliche **Verbesserungen in den Bereichen Familiennachzug, berufliche Mobilität, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Integrationsprojekten, Reisemöglichkeiten, spätere Umwandlungsmöglichkeit** etc. beabsichtigt. Nach

10 Jahren wäre die Umwandlung in eine Niederlassungsbewilligung und damit die Überführung ins ordentliche Ausländerrecht vorzusehen.

NW, VS: Art. 14b Abs. 2^{ter} Bst. a ANAG sei wie folgt zu ergänzen: "und für diejenigen Personen, die **freiwillig** in ihren Herkunftsstaat **zurückkehren** können."

GPS: Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen **Fürsorgeabhängigkeit** muss besser definiert werden. Ist die Fürsorgeabhängigkeit nicht selbstverschuldet, darf diese nicht zur Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung führen.

SFH, AOZ, CSC, DJS, EKFr, HEKS, KGB, SAH, SEK, SRK, UNHCR, ZFA: Die vorläufige Aufnahme ist als Ersatzmassnahme für den nicht vollziehbaren Vollzug ausgestaltet und ist deshalb ein prekärer Aufenthaltsstatus: Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Nachzug der engsten Familienmitglieder, der Zugang zum Arbeitsmarkt ist erschwert, die Eingliederungs- und Unterstützungsmassnahmen sind sehr klein, Auslandsreisen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die vorläufige Aufnahme wird künftig entweder aus völkerrechtlichen (Unzulässigkeit des Vollzugs) oder aus humanitären Überlegungen (Unzumutbarkeit des Vollzugs) angeordnet. Angesichts des festgestellten Schutzbedürfnisses der vorläufig Aufgenommenen rechtfertigt es sich, sie im Hinblick auf die Gewährung eines Anspruches auf eine Aufenthaltsbewilligung anders zu behandeln als Personen in schwerwiegender persönlicher Notlage. Im Hinblick auf das Recht auf Familienleben nach Artikel 8 EMRK drängt sich eine deutliche Verbesserung der Rechtsstellung der einmal vorläufig aufgenommenen Personen auf. Vorgeschlagen wird die Einführung eines Anspruches auf **Familiennachzug** für vorläufig Aufgenommene auf Gesetzesstufe. Damit werden vorläufig Aufgenommene gleich behandelt wie Schutzbedürftige. Diese Gleichbehandlung ist gerechtfertigt, weil die Gründe für den Aufenthalt und das Schutzbedürfnis vergleichbar sind.

313 Neue Finanzierungsmodelle im Bereich der Sozialhilfe

Art. 88 Pauschalabgeltung

Der Bund gilt den Kantonen den Vollzug dieses Gesetzes mit einer Pauschale ab. Diese Pauschale umfasst nicht die Beiträge des Bundes nach den Artikeln 91 Absatz 6 und 92.

Art. 89 Festsetzung der Pauschalen

¹ Der Bundesrat bestimmt die Ausgestaltung und die Höhe der Pauschale nach Artikel 88 sowie die Dauer und die Voraussetzungen der Ausrichtung. Insbesondere kann er die Pauschale in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus festlegen und kantonsweise abstufen.

² Das Bundesamt kann die Ausrichtung einzelner Pauschalenbestandteile von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig machen.

Prinzipielle Beurteilung des neuen Finanzierungsmodells

Die Kantone begrüssen mehrheitlich die Einführung einer globalen Pauschalierung. Ein Anreizsystem, das politische und wirtschaftliche Handlungsspielräume schafft, kommt den föderalen Anliegen der Kantone entgegen. Der Wille der Kantone in Fragen der Sozialhilfe weitgehende autonome Gestaltungsmöglichkeiten zu haben, findet in den Stellungnahmen Ausdruck. Die breite Zustimmung bezieht sich somit auf die Grundzüge des Modells und auf die Einführung von institutionellen Anreizen, die Spareffekte durch mehr Effizienz statt durch zusätzliche lineare Kürzungen anstreben. Anregungen und Kritik betreffen nicht das gewählte System, sondern die

Ausprägung einzelner Bestimmungen und einige der gewählten Anreize. So sehen namentlich die kleineren und kleinsten Kantone gewisse quantitative Risiken. Die Beschäftigung von Asylsuchenden und insbesondere von vorläufig aufgenommenen Personen wird von der grossen Mehrheit der Kantone befürwortet, auch wenn nicht alle die konkreten vorgeschlagenen Steuerungsmassnahmen als geeignet akzeptieren.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, CVP, CVPF, SODK, FDK, SKOS, EKA, EKF, EKR, SFH, AOZ, CAR, CP, DJS, FRSP, HEKS, KSF, SAH, SAV, SEK, SGV, SIG, SRK, Stadt Bern, ZFA	SZ, FDP, SVP, SBK, SSV	SG, UR, SPS, GPS, VKF, SGB	AG, AR, SH, SO, ZH, SSF

Allgemeine Bemerkungen

LU, FR, SG, SZ, VD, SODK, SKOS: Der Gesetzesentwurf gibt den Inhalt zukünftiger Regelungen bezüglich der Pauschalen nur in groben Zügen wieder. Der Grossteil wird in Verordnungen geregelt werden und die Kantone müssten zu gegebener Zeit unbedingt die Möglichkeit erhalten, zu den Vollzugserlassen Stellung zu nehmen.

SGV: Im Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung des Gesetzes müssen die Verordnungsbestimmungen, die für die Bemessung der Pauschalen ausschlaggebend sind, in ihrem vollen Wortlaut bekannt sein.

AG, AI, AR, BE, FR, GR, LU, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDP, GPS, SFH, CAR, SODK, CSP, SAV, SSF, Stadt Bern: Die Formulierungen der Artikel 88 und 89 sind ungenügend.

LU, NE, VD, ZG: Art. 89 Absatz 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat in *Absprache mit den Kantonen* die Höhe der Pauschale nach Artikel 88 sowie die Dauer und die Voraussetzungen der Ausrichtung festlegt.

BL: Artikel 89 Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass das Bundesamt *nach Rücksprache mit den Kantonen* die Ausrichtung einzelner Pauschalbestandteile von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig machen kann.

SSV, Stadt Bern: Die von Kanton zu Kanton unterschiedliche Höhe der Pauschale soll als Muss-Formulierung ausgestaltet werden.

SO, SSV: Der gesamte Finanzierungsbereich ist grundlegend zu überarbeiten und der überarbeitete Gesetzesentwurf ist zusammen mit dem Verordnungsentwurf einem zweiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

SZ, SODK, SKOS: Es sind noch viele Umsetzungsfragen zu klären.

FDP: Der Entwurf ist vergangenheits- anstatt zukunfts- und damit zielorientiert. Die FDP bedauert, dass auf die Einführung von individuellen materiellen Anreizen gänzlich verzichtet wurde.

AG, AR, FR, GR, LU, SO, UR, VD, TI, ZG, CVPF, EKA, EKF, SFH, CAR, FDK, FRSP, SSV, SRK, Stadt Bern: Es darf keine Kostenverlagerung zu Lasten der Kantone erfolgen.

CVP: Das Finanzierungssystem erscheint der CVP zu kompliziert.

LU, GR, SG, SZ, TG, SPS, SKOS, sgV, Stadt Bern: Kaum 2 Jahre nach in Kraft treten des totalrevidierten Asylgesetzes erfolgt bereits wieder eine Teilrevision (ebenso FIZ). Aufgrund der kurzen Vollzugsdauer sei die Evaluation, insb. der finanziellen Auswirkungen, noch nicht so weit fortgeschritten, dass verlässliche Grunddaten für einen nächsten Systemwechsel vorlägen.

SSV, Stadt Bern: Die hohe Kadenz und Hektik der Gesetzgebung führe gerade auf Ebene Gemeinden und Städte zu immer grösseren Problemen im Vollzug und vermöge das Vertrauen in die Verlässlichkeit bundesrechtlicher Vorgaben kaum zu erhöhen.

LS: Die Stadt Lausanne nimmt mit Interesse von der Regelung Kenntnis, dass ein Teil der Beträge, die von den eidgenössischen Behörden an die Kantone und Gemeinden ausgerichtet werden, dazu bestimmt ist, die Integration der betreuten Personen zu erleichtern.

SGV: Die Einführung des neuen Finanzierungssystems kann nur unter **Einbezug aller Beteiligter**, d.h. auch der Gemeinden und Städte, vorgenommen werden. Gestützt auf die Resultate eines Gutachtens von Prof. Dr. iur. A. Kölz zu Art. 50 Abs. 2 u. 3 BV seien die Gemeinden in den Prozess einzubeziehen. Der Verband wünsche in Zukunft seine Interessen selber zu vertreten, da sich diese nicht immer mit denjenigen der Kantone deckten.

SODK: Die Gesundheitskosten während dem Aufenthalt der Asylsuchenden in den Empfangsstellen sollten in die Globalpauschale integriert werden.

FMH: Aufgrund der bisherigen Datenlage ist es nicht möglich, die medizinischen Kosten korrekt zu budgetieren.

Abgeltungen

AI, AR, BE, BL, GL, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, SODK: Das Konzept der strategischen Leistungsbereitschaft (Sockelbeiträge) soll beibehalten werden.

FR, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH, VKF: Die Verwaltungskosten sollen nicht im Rahmen der Globalpauschale abgegolten werden.

FDK: Die Verwaltungskosten sollten ganz in die Globalpauschalen integriert werden.

SO: Die vorgeschlagenen Berechnungsformeln werden abgelehnt.

AG: Es ist für die Kantone unmöglich, die längerfristigen finanziellen Folgen abzuschätzen.

LU, UR, SZ, EKA, FDK, SKOS, SODK, SSV: Die Pauschalen sind auf Grund verlässlicher Zahlen in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zu definieren und zu berechnen.

SKOS: Die Pauschalen sollen in einer gemischten Arbeitsgruppe (Bund, Kt, Städte, Gemeinden, Hilfswerke) neu berechnet werden.

SSV: schlägt die Schaffung einer gemischten Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Finanzierungsbereichs vor.

AI, AR, LU, SO, SZ, UR, EKA, AOZ, FDK, SGV, SKOS, SODK, SSV, Stadt Bern: Das Prinzip der vollen Kostendeckung für kostengünstige Lösungen im Sozialhilfebereich soll beibehalten werden.

AR, FR, SZ, VD, FDK, SKOS, SODK, SSV, Stadt Bern: Die Abgeltungen sollen regelmässig an die Kostenentwicklung (und die Teuerung: SSV, Stadt Bern) angepasst werden.

SBK, Stadt Bern: Der Unterstützungsstandard für Asylsuchende darf nicht noch weiter gesenkt werden.

SSV: Die Abgeltungspauschalen können nicht mehr weiter reduziert werden, ohne dass das Recht auf Existenzsicherung tangiert wird.

SVP: fordert, dass die **Minimalisierung der Sozialhilfeleistungen** nach abgelaufener Ausreisefrist wieder in den Entwurf aufgenommen wird.

VKF: möchte prüfen, ob die Reduktion der Sozialhilfe eine Auswirkung auf die Attraktivität der Schweiz als Asylland hätte. Die Kriterien für die Reduktion müssten vom Bund festgelegt werden.

SVP: Die Vorlage zielt auf eine kosmetische Korrektur der Kosten ab.

KSF: Die Aufteilung in 2 Stufen stellt eine wesentliche Verbesserung dar und kann eine Teilklärung für die korrekte und zweckbestimmte Verwendung der Bundesmittel bringen.

EKR: warnt davor, für die Bestimmung des Grundbedarfs und des Existenzminimums für Asylsuchende Ansätze zu entwickeln, die von denjenigen der SKOS abweichen, da dies einer Diskriminierung gleichkomme (Art. 82 AsylG).

Stufe 1

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
FR, GR, NE, NW, OW, TG, VD, VS, ZG, CVP, SFH, SGB,	TG, CAR	AI, BE, BL, SH, SZ, UR	AG, AR, SO, ZH, SPS, KSF, SSF,

EKA: grundsätzlich keine Einwände gegen eine Differenzierung der Pauschale in eine Grundfinanzierung und in eine leistungsabhängige Finanzierung. Es sollte aber auf Gesetzesstufe festgehalten werden, welche Leistungen mit dieser Pauschale abgegolten werden.

TG: Die Umschreibung von Stufe 1 und 2 ist zu wenig griffig.

BS, ZG: Die Frage des Umgangs mit Teilzeiterwerb und Tieflohnarbeiten ist nicht gelöst.

AI, AR, BE, BL, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH, SPS, SFH, CAR, SODK, AOZ, CSP, KSF, SGB, SRK, SSF: Die effektiven Kosten können nicht mit Stufe 1 gedeckt werden, da diese niedriger angesetzt ist, als die heutige Pauschale. Die 34 Franken decken die Ausgaben nicht.

SZ: Der Gesamtbetrag der Stufe 1 und 2 der Pauschale bleibe nahezu unverändert. Es ergibt sich aber eine markante Verschiebung von Stufe 1 zu Stufe 2.

AR: Das Verhältnis der Beiträge der Stufen 1 und 2 ist unrealistisch.

SFH, CAR: Für die Bestimmung des Grundbedarfs im Asylbereich sind die SKOS-Richtlinien zu beachten.

BS, SVP, SODK, SFH, CAR, AOZ, EKFr: schlagen die Ausarbeitung von gesamtschweizerischen **Sozialhilfestandards** für Asylsuchende vor.

Erwerbstätigkeit

BE, BL, BS, FR, LU, NE, NW, OW, SH, VD, VS, SPS, CAR, CSP, HEKS: Im Bereich der Anreize zur Förderung der Erwerbstätigkeit soll kein Unterschied zwischen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemacht werden.

BS: Die Diskrimination der Asylsuchenden bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt erschwert ihre Möglichkeiten nach erfolgter vorläufiger Aufnahme eine Beschäftigung zu finden.

BS, SZ: De facto besteht ein Arbeitsverbot für alleinstehende Asylsuchende.

SPS: Das System birgt das Risiko, dass Asylsuchende vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden.

SODK: Eine Steuerung des Arbeitsmarkts durch den Bund ist problematisch und systemfremd. Die Kantone haben je ihre spezifischen Verhältnisse und können die Situationen und Entwicklungen am besten abschätzen.

FDK: Der Einbezug der Beschäftigung in die Abgeltungsformel für das Verfahren ist an sich sachgemäss. Es darf aber kein Anreiz bestehen, Teilzeitarbeitsverhältnisse zu eliminieren (ebenso SODK).

AI, GL, SO, SZ, UR, ZH, FDP, SODK, SGV: Es liegt in der Kompetenz der Kantone Arbeitsbewilligungen zu erteilen.

AG: Die Forderung möglichst allen vorläufig aufgenommenen Personen eine Erwerbstätigkeit zu bewilligen steht im klaren Widerspruch zu den Begrenzungsmaßnahmen (Art. 7 u. 9 BVO) des Bundes.

SGV: Die Zahl der Erwerbstätigen ist im Asylbereich unabhängig der Konjunkturlage erstaunlich konstant. Da ein kausaler Zusammenhang zwischen behördlichen Massnahmen und Erwerbstätigkeit zumindest zweifelhaft ist, sollte daraus auch kein Anreizmodell konstruiert werden. Auf jeden Fall muss der aus der Erwerbstätigkeit resultierende Betrag grösser sein, als die Reduktion der Pauschale.

AI, AR, GL, NW, OW, UR, ZG, SFH, FDK, AOZ, CSP: Der Koeffizient von 2.3 ist zu verifizieren und allenfalls neu festzulegen.

SRK: Die Entwicklung des Faktors D sollte beobachtet werden.

ZG: Die uneingeschränkte Öffnung des Arbeitsmarktes setzt falsche Signale und wird lediglich bei vorläufig aufgenommenen Personen unterstützt. ZG ist erstaunt darüber, dass eine Einschränkung des Arbeitsmarkts kein Thema mehr zu sein scheint.

TG: Verknüpfung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit der Erfüllung der Mitwirkungspflicht von Asylsuchenden wird befürwortet.

CP, SSF: begrüsst, dass darauf verzichtet wird, den Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt zu beschränken.

FDP: schlägt vor, dass dem Bundesrat, insbesondere im Hinblick auf das neue Ausländergesetz, eine Kompetenz für den Erlass genereller, befristeter **Arbeitsverbote** eingeräumt wird. Dannzumal sei zu erwarten, dass das Asylverfahren für unqualifizierte Arbeitskräfte aus den Nicht-EU-Ländern wohl noch den einzigen "legalen" Weg zum schweizerischen Arbeitsmarkt darstellen wird. (Ebenso SAV). Ausserdem schlägt die FDP vor, den Zugang zum Arbeitsmarkt von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mittels Leistungsauftrag (Bund-Kanton) festzulegen.

SVP: fordert die erneute Überprüfung der Einführung eines generellen **Arbeitsverbotes** für Asylsuchende.

FMH: Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte verbessert werden.

AOZ: begrüsst die Absicht, den Zugang zum Arbeitsmarkt aus finanziellen Überlegungen nicht restriktiv und gekoppelt an die Kooperation im Verfahren zu regeln.

IGA, ZFA: Das im Rahmen der letzten Asylgesetzrevision eingeführte Arbeitsverbot bei Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel ist teilweise wieder aufzuheben und Asylsuchenden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu gestatten, wenn die für die Behandlung des Revisions- oder Wiedererwägungsgesuchs zuständige Behörde den Wegweisungsvollzug aussetzt (Ebenso: KSF).

UNHCR: beantragt, dass den vorläufig Aufgenommenen den gleichen Zugang zum **Arbeitsmarkt** offen stehen soll wie den anerkannten Flüchtlingen und den übrigen Ausländern und Ausländerinnen.

Stufe 2

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BE, BL, FR, NE, NW, OW, SZ, TG, UR, VD, VS, CVP, FDK, CAR, KSF, SRK	SPS, SGB	AI, SH, ZH, DJS, CSP	AG, AR, SO, SSV, Stadt Bern

AI, AR: Die Beiträge sind nur unter enormem administrativem Aufwand erhältlich, was die kleinen Kantone benachteiligt.

BS: Die Stufe 2 soll auch für „Sistierte“ ausbezahlt werden.

SO: Bei der Stufe 2 handelt es sich um ein abzulehnendes Bonus-Malus System.

SPS, SGB: begrüssen das angestrebte Ziel, möchten aber im Gesetz verankert haben, dass es das Ziel sei, Massnahmen zu begünstigen, welche die persönliche Selbständigkeit und die Integration der Asylsuchenden förderten.

SSV, Stadt Bern: Diese Bestimmung führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen, da die kantonalen Behörden gewisse Rahmenbedingungen nicht beeinflussen können und keine Kohärenz zwischen Asyl- und Ausländerpolitik bestehe.

KSF: Da Angebot in diesem Bereich ist heute oft wenig professionell. Es ist zu begrüssen, dass der Bund hier koordinierend wirkt.

Sozialziele

FR, GE, LU, SZ, VD, UR, SKOS, SODK, FDK, HEKS, SGV: Die Sozialziele müssen von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet werden.

SFH, SRK, HEKS: Die Sozialziele sollten in Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen (SKOS, Hilfswerke) formuliert werden.

LU, SZ, SKOS, SODK, FDK, SGV: Die Sozialziele (und Minimalstandards, SFH) müssen in einer Verordnung (LU: in geeigneter Weise; SBK, FMH, EKF [Frauenfragen]: im Gesetz) verankert werden.

SRK: Die Zusammenarbeit zur Bestimmung der sozialpolitischen Ziele soll gesetzlich geregelt werden.

AG: Es ist systemfremd die Kostenrückerstattung von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig zu machen.

SRK: begrüsst die Einführung von echten Anreizen zur Erreichung von sozialpolitischen Zielen. Aber: der zusätzliche Aufwand für die Erreichung der Ziele ist vernachlässigt worden. Zudem sollte den regionalpolitischen Unterschieden Rechnung getragen werden.

Vollzug

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, GL, NE, NW, OW, SZ, TG, UR, VS, ZG, CVP, FDP, SVP, FDK, SODK, VKF	AR, GE, SG, AOZ, DJS	BL, GR, JU, SFH, CAR, KSF, SGV, SRK	AG, BE, SO, VD, ZH, SPS, CSP, SAJE, SGB, SSF, ZFA

SKOS: Es muss auf Gesetzesstufe definiert werden, welche Leistungen mit der Pauschale im Vollzug abzugelten sind.

BS: Es wird in Zukunft von der Vollzugstätigkeit der kantonalen Behörde und vom Erfolg der Rückkehrberatung abhängen, ob die Pauschale die Sozialhilfekosten decken wird.

FDK, CAR: Der Vorschlag bzgl. der Finanzierung für Personen deren Vollzug sistiert wurde ist zu überprüfen.

AR, SG, ZG, VKF: begrüssen grundsätzlich die Einführung eines Finanzierungsmodells, das Kantone belohnt, die negative Entscheide und Wegweisungsverfügungen der Bundesbehörden konsequent vollziehen.

AG, AR, GL, JU, SG, ZG, VKF: Es wird darauf hingewiesen, dass die Kantone nicht allein handeln, sondern auf eine effiziente und erfolgreiche Behandlung der Fälle durch das BFF angewiesen seien und die Dauer des Vollzugsverfahrens kaum mehr beeinflussen können.

JU, SG, VKF, SGV, Stadt Bern: Die Kantone sollten nur dann für die Sozialhilfekosten aufkommen müssen, wenn der Vollzug durchführbar gewesen wäre, jedoch darauf verzichtet oder er zu spät durchgeführt wurde.

ZG: fordert Korrekturfaktor für den Fall, das eine Person nach längerer Vollzugsvorbereitungsphase vorläufig aufgenommen wird.

SZ: Die Fremdenpolizeibehörden müssten an den Anreizmechanismen teilhaben können, damit das System funktionieren könne.

VKF: befürchtet, dass das Bundesamt kein genügendes Interesse daran haben wird, die Identität und die Nationalität der Gesuchsteller zu klären, weil es aufgrund des neuen Finanzierungsmodells ein Interesse hat, die betroffenen Personen so schnell als möglich in die Vollzugsphase zu bringen.

AR, BE, SZ, UR, ZG: fordern eine Vorfinanzierungsregelung.

FDP: Die Pauschale im Vollzug wird zum Wettbewerb unter den Kantonen führen, die Durchlaufzeit tief zu halten, was zu begrüssen ist.
Im Vollzugsbereich liessen sich gruppenspezifische oder generelle Zielvorgaben bestimmen.

GE, EKF. Das Modell darf nicht dazu führen, dass die Kantone aufgrund der finanziellen Folgen im Vollzug ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigen.

AOZ: Es sollte klargestellt werden, dass es sich um ein institutionelles und nicht um ein individuelles Anreizsystem handelt, dass also die Anstrengungen, die Vollzugsdauer zu verkürzen, belohnt werden, und dass nicht den Personen im Vollzug die Sozialhilfe gekürzt wird.

SPS, SSF, ZFA: lehnen das Konzept der Vollzugspauschale ab, da es Druck auf die Kantone ausübt. Die Ausreisen würden überstürzt erfolgen und das Untertauchen gefördert.

SPS, SGB: Die Entschädigung in der Vollzugsphase ist analog zu derjenigen im Verfahren vorzunehmen.

SFH, CAR: Kostendeckung ist nicht gewährleistet. Führt zu einer „Finanzierungsabhängigkeit“ der Sozialhilfebehörde von den Vollzugsbehörden.

DJS: Es besteht das Risiko, dass das verfassungsmässige Grundrecht auf Garantie des Existenzminimums unterlaufen wird. Dieser Gefahr ist durch die Formulierung von Schutzklauseln auf Gesetzesstufe zu begegnen.

SAJE: Das Beschleunigen des Vollzuges, einzig aus finanziellen Überlegungen, schadet dem Ansehen der humanitären Tradition der Schweiz.

KSF: Es ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit problematisch, dass durch die Einführung des neuen Systems von Globalpauschalen die kantonalen Unterschiede im Vollzug der Wegweisungen noch gravierender werden.

Pauschale für Flüchtlinge

<u>Zustimmung</u>	<u>eher Zustimmung</u>	<u>eher Ablehnung</u>	<u>Ablehnung</u>
AI, BS, TG, VD, ZH, CVP, SFH	FDK, SODK, CAR	SZ, UR	AR

BS: Es besteht ein Anreiz für die Kantone, die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen so früh wie möglich zu unterstützen.

BS: vermisst die Berücksichtigung der durchschnittlichen kantonalen Krankenkassenprämien bei der Berechnung der Pauschale.

FDK, SGV: Die Beiträge für Integrationsprogramme sind in die Globalpauschale für anerkannte Flüchtlinge einzubeziehen.

SZ, ZG: Die Pauschale ist in Absprache mit den Kantonen in Inhalt und Höhe so anzusetzen, dass der Standard für Flüchtlinge demjenigen der schweizerischen Wohnbevölkerung zu entsprechen vermag.

TG: Die Höhe der Abgeltungspauschale nimmt auf die Forderung, dass der Standard für Flüchtlinge demjenigen der schweizerischen Wohnbevölkerung zu entsprechen vermag, keine Rücksicht.

AI, TG, UR, ZH: Die Höhe der Pauschale ist neu zu berechnen, damit sie kostendeckend ist.

AR, SZ, UR, SFH, SRK: Personen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung in die Schweiz einreisen, sollen nach Flüchtlingsansätzen unterstützt werden. Der Bund soll den Kantonen für diese Personen die Pauschale für Flüchtlinge ausrichten.

SFH, CAR: Der unternehmerische Handlungsspielraum in den Kantonen mit wenigen Flüchtlingen ist beschränkt. Für die Berechnung der Pauschale ist eine Orientierung an den SKOS-Richtlinien notwendig.

Administration

SZ, TG, SODK: bezweifeln, dass es langfristig administrative Einsparungen geben werde, da die Kantone ihrerseits auf Kontrollinstrumente wie Präsenzlisten nicht verzichten können. Und die Zahlungen des Bundes sowie die Aufgabenerfüllung Dritter müssten nach wie vor überprüft werden können.

UR, TG: Das neue System führt nur für den Bund zu administrativen Einsparungen.

AR, LU: verlangen, dass die Mehrkosten, die sich aus dem neuen Finanzierungssystem ergeben, vom Bund abgegolten werden.

Datenlage

LU, SZ, UR, FDK, SODK: Die Datenlage ist noch unsicher. Es braucht Investitionen der Kantone in personelle und finanzielle Ressourcen. Bevor nicht gesicherte Zahlen vorlägen, kann die Abgeltung nicht festgelegt werden.

TG, SSV, Stadt Bern: Die Berechnungsgrundlagen bezüglich der Erfassung der realen Kosten sowie die nötige Kostentransparenz bei Bund und Kantonen als Grundlage derart grundsätzlicher Neuerungen ist heute nicht gegeben.

AI, AR, GE, SH, SGV: Es muss der Nachweis erbracht werden können, dass die Registratursysteme AUPER bzw. Ausländer 2000 technisch in der Lage sind, die zur Berechnung der Pauschalen massgebenden Faktoren zeitverzugslos, zuverlässig und in unmittelbarer Nähe zum Ereignisdatum nachzubilden.

Zeitplan

AI, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, SODK, SFH, AOZ, SSF SKOS, SSV, Stadt Bern: Die Frist für die Einführung der neuen Finanzierungsmodelle ist zu kurz. Das Inkrafttreten sollte frühestens 2005 (z.T. 2006) erfolgen.

32 Stellungnahmen zu einzelnen Änderungsvorschlägen des Vernehmlassungsentwurfes

Das Bundesamt geht davon aus, dass Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen diejenigen Artikel begrüßen, zu welchen sie nicht Stellung genommen haben. Aus Gründen der Effizienz verzichtet das Bundesamt auf deren Erwähnung in der Tabelle der Zustimmungsskala.

<p>Art. 13 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} (neu), 3^{quater}, 3^{quinquies} (neu) und 4 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden</p> <p>³ Folgenden Personen können elektronisch oder mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnet werden:</p> <p>a. Personen, die an der Grenze um Asyl nachsuchen;</p> <p>b. Personen, die bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen;</p> <p>c. Personen, auf deren Asylgesuch nach den Artikeln 32-34 sowie Artikel 35a nicht eingetreten wurde und deren Wegweisung an der Empfangsstelle sofort vollziehbar ist;</p> <p>^{3bis} In dringlichen Einzelfällen kann das Bundesamt eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, elektronisch oder mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide zu eröffnen.</p> <p>^{3ter} Elektronisch übermittelte Verfügungen und Entscheide müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide mit einer Unterschrift versehen sein.</p> <p>^{3quater} Die betroffenen Personen müssen die Aushändigung elektronisch oder mit Telefax übermittelter Verfügungen und Entscheide schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung. Der bevollmächtigte Person sowie der Vertrauensperson nach Artikel 17 Absatz 3 wird die Eröffnung unverzüglich bekanntgegeben.</p> <p>^{3quinquies} In den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b und c beginnt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende die Rechtsmittelfrist mit der Mitteilung der Verfügung oder des Entscheides an die Vertrauensperson oder an die bevollmächtigte Person zu laufen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
--

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, FR, GR, SLFV <u>Abs. 3^{quinquies}</u> EKFr	NE, VD, TI		FIZ, SSF <u>Abs. 3^{quater}</u> (Generelle Ablehnung auch des bisherigen Inhalts) GE, LU, SPS, EKF, SFH, ABZ, CAR, CSP, DJS, FSA, HEKS, SAJE, SBK, SEK, SGB, SRK, UNHCR, ZFA,

EKF, SFH, CSP, CAR, ABZ, DJS, FSA, SAH, SAJE, SGB, SRK, SSF, UNHCR: (Abs. 3^{quater}) Verfügungen und Entscheide sollen immer der Rechtsvertretung eröffnet werden. Begründung: Im Extremfall kann eine asylsuchende Person ausgeschafft werden, bevor ihre Rechtsvertretung überhaupt Kenntnis vom Wegweisungsentscheid erhalten hat (geltendes Recht). Bei Nichteintretensentscheiden wird gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf immer der sofortige Vollzug der Wegweisung angeordnet. Die Frist zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beträgt nur gerade 24 Stunden (Art. 112 AsylG). Beginnt diese Frist mit Eröffnung von Entscheiden an die Asylsuchenden, sei sie faktisch noch weiter verkürzt, weil die Rechtsvertretung erst später vom Entscheid erfährt. Der Eingriff in die Rechtsstellung der Asylsuchenden sei angesichts des minimalen zeitlichen Gewinns klar unverhältnismässig. Das Recht, sich verbeistanden zu lassen, sei ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Wird dieses Recht faktisch verunmöglicht, weil die Rechtsvertretung erst nachträglich vom

Vollzug der Verfügung erfährt, so sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Da eine wirksame Beschwerde nicht möglich sei, sei diese Regelung auch nicht EMRK-konform.

Falls der Absatz 3^{quater} nicht gestrichen wird - sollte dieser auch auf weitere verletzte Gruppen wie alleinstehende Frauen mit Kindern, Kranke, Pflegebedürftige und Unterstützungsbedürftige sowie ältere Menschen anwendbar sein. (Ebenfalls EKFr).

ARK: Es soll vor dem Hintergrund von Art. 112 Abs. 2 AsylG auch die Einreichung von Beschwerden per Telefax gesetzlich geregelt werden.

VD, SAJE, SGB, SSF: Art. 17 Abs. 1 sollte **zeitliche Limiten** für die Eröffnung von Verfügungen nach Art. 13 vorsehen (z.B. 9-16.30 Uhr).

GR: Die elektronische Übermittlung von Verfügungen soll generell auch für Personen, welche sich bereits im Kanton aufhalten (z.B. in Ausschaffungshaft), möglich sein.

VD, CAR: Zur Zeit gibt es keine Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen. Eine Gesetzgebung auf Vorrat erscheine fragwürdig.

Art. 14 Abs. 1 Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren

¹ Besteht kein Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung, so kann vom Zeitpunkt der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise nach rechtskräftigem **Abschluss** des Asylverfahrens oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer solchen Bewilligung eingeleitet werden.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, SFH, ABZ		BE, NE	

BE, NE: Es sei richtig, dass eine Wegweisung nicht durch die Einleitung eines fremdenpolizeilichen Verfahrens verhindert oder verzögert werden könne. Die Frepo soll jedoch die Möglichkeit haben, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Härtefallkriterien nach Art. 13 Bst. f BVO gegeben sind.

SFH: Die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung soll auch dann möglich sein, wenn die vorläufige Aufnahme zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

Art. 17 Abs. 3 und 4 (neu) Besondere Verfahrensbestimmungen

³ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt, für die Dauer:

- a. des Verfahrens am Flughafen;
- b. des Aufenthaltes in einer Empfangsstelle, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Artikel 26 Absatz 2 hinausgehende entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; oder
- c. des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton.

⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person, so kann das Bundesamt eine wissenschaftliche Untersuchung zur Abklärung des Alters anordnen. Die asylsuchende Person ist auf die Rechtsfolgen einer Weigerung, sich der angeordneten wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, aufmerksam zu machen. Weigert sie sich ohne entschuldbare Gründe, bei einer solchen Untersuchung mitzuwirken, so ist zu vermuten, dass sie volljährig ist.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
<u>Absatz 3</u> FR, ABZ, CAR, CSC, HEKS, SBK, SEK <u>Absatz 4</u> AG, BL, FR, JU, NW, OW, SH, SZ, TG, VS, ZH, CVPF, VKF, FRSP	<u>Absatz 3</u> AG, AI, AR, BL, BS, GL, SZ, TI, ZH, SSV, SSF, Stadt Bern <u>Absatz 4</u> FDP, CSP, SAJE	<u>Absatz 3</u> SRK <u>Absatz 4</u> HEKS, SEK	<u>Absatz 3</u> SH <u>Absatz 4</u> EKF, SFH, ABZ, CAR, SRK, UNHCR (nur bezüglich der Rechtsfolge) EKR, FMH, SSF, ARK

Absatz 3

AI, AG, AR, BL, BS, GL, SH, SZ, TI, ZH, SSV, Stadt Bern: wünschen, dass die Ernennung der Vertrauenspersonen am Flughafen und an der Empfangsstelle durch den Bund erfolgt, da nach einer Zuweisung an den Kanton erneut ein Vertretungsverhältnis im Sinne vormundschaftlicher Massnahmen erfolgt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass der Bund sich an den Kosten für die Vertrauenspersonen beteiligt.

GR: Die Aufgaben und genauen Kompetenzen der Vertrauenspersonen seien im Gesetz festzulegen.

SH: Es sei für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auf ein Schnellverfahren am Flughafen bzw. an der Empfangsstelle generell zu verzichten.

SFH, CAR, SRK, SSF: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sollen für das gesamte Verfahren einen amtlichen Rechtsbeistand erhalten.

ARK: Unbegleiteten Minderjährigen ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in der Empfangsstelle eine Vertrauensperson beizugeben.

Absatz 4

SFH: Die Vermutung der Volljährigkeit bei einer Verweigerung ohne entschuldbare Gründe, sich der wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, sei unhaltbar. Es sei ausreichend, wenn die Weigerung als ein Element gegen die Glaubwürdigkeit

oder eventuell als Mitwirkungspflichtverletzung betrachtet wird. (Ebenso UNHCR, SSF).

ARK: Es genügt, wenn die Weigerung der Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen zur Abklärung des Alters im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach freier Überzeugung gewürdigt werden kann.

BL: Altersabklärungen sollen auch vom Kanton, auf Kosten des Bundes, angeordnet werden können.

SH: Die wissenschaftliche Untersuchung muss einen hohen Zuverlässigkeitsgrad mit einer Fehlprognose von höchstens +/- 1 Jahr aufweisen.

CSP, SAJE: Die wissenschaftlichen Untersuchungen müssen von einer unabhängigen wissenschaftlichen Instanz anerkannt werden.

Art. 17a (neu) Gebühren für Dienstleistungen

Das Bundesamt kann für Dienstleistungen zu Gunsten Dritter Gebühren und Auslagen in Rechnung stellen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
SFH, ABZ	BL, GR, VD		

BL, GR, VD: Nicht nur auf Verordnungsstufe, sondern auch auf Gesetzesstufe ist festzuhalten, dass vom Bund erbrachte Dienstleistungen für Kantone und Gemeinden kostenlos sind, sofern sie diese Dienstleistungen für sich selbst in Anspruch nehmen.

Art. 22 Abs. 4 (neu) Verfahren am Flughafen

⁴ Das Bundesamt oder, auf dessen Anweisung hin, die kantonale Behörde befragt die asylsuchende Person.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, SFH, CAR, EKA, SRK			HEKS, SEK

EKA, SFH, CAR, SRK: Bei der Anhörung im Flughafen soll ebenfalls eine Hilfswerksvertretung anwesend sein (Ebenso: HEKS, SEK).

SFH: Die Pflicht zur Rückübersetzung der Protokolle im Flughafenverfahren sei auf Gesetzesstufe zu verankern.

ARK: Es soll durch Verweis auf Art. 29 Abs. 3 und 36 Abs. 2 AsylG verdeutlicht werden, dass das kantonale Protokoll im Flughafenverfahren zu unterzeichnen ist.

Art. 32 Abs. 2 Bst. d und e Nichteintretensgründe

² Auf Asylgesuche wird **nicht eingetreten**, wenn Asylsuchende:

d. **Aufgehoben**

e. **in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.**

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, TI, FDP, SFH			GR

Buchstabe b

FDP: Die als Postulate überwiesenen Forderungen der Motion der FDP-Fraktion sowie der Motion Merz zur Straffung des Asylverfahrens sind zu integrieren. An dieser Stelle ist insbesondere auf die Forderung zu verweisen, dass auf ein Gesuch nicht einzutreten sei, wenn ein solches in einem EU-Staat bereits rechtskräftig abgelehnt wurde.

Buchstabe e

GR: Die im geltenden Gesetz vorhandene Formulierung „in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Asylgesuch zurückgezogen haben“ muss auch im neuen Gesetz zwingend Aufnahme finden. Mit dem Rückzug ihres Gesuches hat die asylsuchende Person klar zu erkennen gegeben, dass sie nicht ernsthaft verfolgt war und damit auf die Asylgewährung verzichtet werden kann.

Art. 35a (neu) Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Zieht eine Person ihr Asylgesuch zurück oder kann aus den Umständen auf ihr mangelndes Rechtsschutzinteresse geschlossen werden, so wird das Asylverfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

² Das Asylverfahren wird wieder aufgenommen, wenn eine Person, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde, erneut ein Asylgesuch stellt.

³ Auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Asylverfahrens wird nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AR, BE, BL, BS, GL, NE, OW, SH, TG, UR, VS, ZH, FDP, VKF, SSV, Stadt Bern	AI, GR	AG	SFH, CAR, HEKS, SEK, SRK, ZFA

SFH: Die Bestimmung ist zu streichen. Die Bestimmung „aus den Umständen“ ist zu ungenau. Es besteht kein Regelungsbedarf, da bei Untertauchen bereits ein Nichteintretensentscheid gefällt werden kann. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch Heirat ist ein Asylgesuch nicht abzuschreiben, sondern materiell zu behandeln. Allfällige Zweitgesuche sind nach Art. 32 Abs. 2 lit. e AsylG zu behandeln (Ebenso: HEKS, SEK, SRK, CAR).

VKF: verlangt, dass der Bund die Abgeltung der Sozialhilfe- und Wegweisungsvollzugskosten für Personen übernehme, welche ihr Asylgesuch an der Empfangsstelle zurückziehen und anschliessend einem Kanton zugeteilt werden (Ebenso AI, AR, GL, NE, OW, SH, TG, VS, Stadt Bern, SSV).

BE: Der Bund muss für die Dauer des Vollzugs nach einer Abschreibung die Fürsorge- und Vollzugskosten analog der Pauschalabgeltung nach Art. 88 AsylG übernehmen (Ebenso: BL, NW)

VKF: Diese Bestimmung darf unter keinen Umständen dazu führen, dass Asylsuchende, die untergetaucht sind und straffällig werden, missbräuchlich eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens und damit unter Umständen die Haftfreilassung erzwingen können (Ebenso: AI, AR, GR, UR). GR: Insbesondere bei Personen, die untergetaucht sind, muss die Rechtsfolge nach Abs. 1 eintreten.

AG: will die Möglichkeit, ein Asylgesuch abzuschreiben, auf den Tatbestand des Rückzugs beschränken. In den anderen Fällen (mangelndes Rechtsschutzinteresse) ist ein Nichteintretensentscheid vorzusehen.

ZH: Die Wiederaufnahme darf nicht beliebig oft wiederholt werden und ist deshalb auf einmal zu beschränken.

Art. 36 Verfahren vor Nichteintretensentscheiden			
¹ Eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 findet statt in den Fällen nach:			
a.	den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 33 und 34 Absatz 2 ;		
b.	Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist;		
c.	Artikel 35a Absatz 3, wenn im bisherigen Verfahren keine Anhörung stattgefunden hat oder wenn die betroffene Person bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs neue Vorbringen geltend macht und Hinweise bestehen, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes relevant sind.		
² In den übrigen Fällen nach den Artikeln 32, 34 und 35a wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt.			

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS	AI, AR		SFH, CAR, CSP, DJS, EKA, SAJE, SGB, SSF

SFH: Im Flughafenverfahren sowie im Hinblick auf Safe-Country-Entscheide und Drittstaatenentscheide sind immer Anhörungen nach Art. 29 und 30 im Beisein der Hilfswerkvertreter durchzuführen (Ebenso: CAR, SAJE, DJS, SSF, ZFA, EKA).

CSP: In jedem Fall, auch vor jedem Nichteintretensentscheid hat eine Anhörung nach den Art. 29 und 30 zu erfolgen (Ebenso: SGB).

Art. 41 Abs. 3 (neu) Weitere Abklärungen			
³ Der Bundesrat kann mit Drittstaaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts abschliessen. Er kann insbesondere Vereinbarungen über den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe einer asylsuchenden Person im Heimat- oder Herkunftsstaat, ihres Reiseweges und ihres Aufenthalts in einem Drittstaat abschliessen.			

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BE, BS, TI, SGV, SLFV			SFH, ABZ, CAR, CSP, HEKS, SEK, SRK, SSF

SFH, CAR, CSP, HEKS, SEK, SRK, SSF: Die Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten sei aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.

FDP: Die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts soll auf internationale Organisationen ausgedehnt werden.

Art. 45 Abs. 2 Inhalt der Wegweisungsverfügung

² Entscheide nach den Artikeln **23 Absatz 1, 32-34 und 35a** sind sofort vollziehbar, ausser das Bundesamt verfügt etwas anderes.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS			GE, SPS, SFH, CAR, HEKS, SEK, SRK, SSF

SFH: Bei sofort vollstreckbaren Wegweisungsentscheiden bleiben den Betroffenen bloss noch 24 Stunden, um ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde inklusive der materiellen Beschwerde einzureichen. Dies ist im Licht des Rechts auf eine effektive Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK zu kurz. Deshalb muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob eine sofort vollstreckbare Wegweisung angeordnet werden kann (Ebenso: HEKS, SEK, SRK, CAR).

GE: Mit einer Ergänzung analog jener in Art. 112 AsylG könnte sichergestellt werden, dass der Vollzug einer Wegweisung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach deren Anordnung, also der Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, erfolgen darf.

CSP: In Abs. 2 muss weiterhin ein Vorbehalt zugunsten von Art. 112 AsylG bestehen.

SSF: Eine Wegweisung auf Grund eines Nichteintretensentscheids kann erst nach abgelaufener Frist für ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, frühestens nach 15 Tagen seit der Entscheideröffnung, vollzogen werden.

Art. 51 Abs. 3 und 6 (neu) Familienasyl

³ In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden auch als Flüchtlinge anerkannt, **sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.**

⁶ **Das Bundesamt kann zur Feststellung der Familienzugehörigkeit von Personen, die ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingeigenschaft stellen, genetische Untersuchungen anordnen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit der vorgebrachten Beweismittel oder Aussagen bestehen. Es muss die gesuchstellende Person auf die Rechtsfolgen einer Weigerung, sich der angeordneten genetischen Untersuchung zu unterziehen, aufmerksam machen. Im Falle einer Weigerung tritt es in der Regel auf ihr Gesuch nicht ein.**

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
<u>Absatz 3</u> BS, GE, GR, ABZ	NE, SH	VD, EKF	<u>Absatz 3</u> SFH, CAR, SAJE,

<u>Absatz 6</u> AI, BS, GR, NW, OW, TG, TI, VS, CVPF, FDP, VKF, SLFV			SRK, SSF <u>Absatz 6</u> (insb. bezügl. Rechtsfolge) SFH, ABZ, CAR, EDSB, EKFr, EKR, KGB, SAJE, SRK, SSF, ARK
--	--	--	---

Absatz 3

GR: Ein Kind soll nur dann als Flüchtling anerkannt werden, wenn es sich bei beiden Elternteilen um anerkannte Flüchtlinge handelt.

Absatz 6

SFH, EKFr, KGB: Eine fehlende Einwilligung zur DNA-Analyse darf nur zur Ablehnung mangels Beweisen bzw. mangels Glaubhaftmachung führen.

FDP: möchte im Hinblick auf Kontingentsaufnahmen die genetische Untersuchung nicht "nur" auf den Fall des Vorliegens begründeter Zweifel beschränken.

GR: "in der Regel" sei zu streichen.

KGB: Neben der biologischen Verwandtschaft gäbe es auch noch relevantere soziale Verwandtschaften.

EDSB: Die zugelassenen wissenschaftlichen Methoden sowie deren Modalitäten sind in abschliessender Art aufzuzählen (Ebenso: NE). Das Gesetz muss ausdrücklich bestimmen, dass DNA-Analysen ausschliesslich für den Nachweis einer biologischen Verwandtschaftsbeziehung zu verwenden sind. Die Proben sind unmittelbar nach der Klärung der Verwandtschaftsbeziehung zu vernichten.

ARK: Die Regelung von Abs. 6 kann unterlaufen werden, da sie ihrem Wortlaut nach nur die gesuchstellende Person zur Mitwirkung an den entsprechenden Untersuchungen verpflichtet.

Art. 60 Regelung der Anwesenheit

¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich **rechtmässig** aufhalten.

² Nach fünf Jahren **rechtmässigen** Aufenthalts in der Schweiz, haben Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn gegen sie kein Ausweisungsgrund nach Artikel 10 Absatz 1 **Buchstabe a** des ANAG vorliegt.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
SFH, ABZ, CAR, SLFV			<u>Absatz 2</u> AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, VKF, SGV

Absatz 2

AG, AI, AR; BL, BS, GR, NW, OW, SG, VS, VKF: Neben den strafrechtlichen gibt es auch noch andere Aspekte, welche die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung für Flüchtlinge rechtfertigen würde. Die Streichung des Buchstaben b (von Art. 10 Absatz 1 ANAG) führt zu einer ungleichen Behandlung gegenüber den anderen Ausländern und Ausländerinnen, welche ein umfassendes gutes Verhalten an den Tag legen müssen. Selbstverschuldete Fürsorgeabhängigkeit dürfe nicht zu einem Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung führen.

GR: Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, sollen frühestens zehn Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Erhebliche Fürsorgeabhängigkeit soll weiterhin die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung zur Folge haben

Art. 64 Abs. 3 (neu) Erlöschen

³ Der Flüchtlingsstatus und das Asyl erlöschen, wenn die ausländische Person nach Artikel 1 Abschnitt C Ziffer 3 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Schweizerische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, SFH, ABZ, CAR, HEKS, SEK			SAJE

Art. 80 Abs. 2 Zuständigkeit

² Solange sich diese Personen in einer Empfangsstelle oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Fürsorge. **Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.**

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, SFH, SLFV, SRK			EDSB

EDSB: Falls Dritte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Empfangsstellen Zugang zu Daten aus dem automatisierten Personenregistratursystem haben, so muss dies in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein.

SFH, SRK: begrüssen die Delegationsmöglichkeit, regen aber an, Dritte mit dazu qualifizierten Institutionen (SRK) oder mit qualifizierten Dritte (SFH) zu ersetzen

GR: Die Bestimmung ist zu offen formuliert. Es ist im Gesetzestext klarzustellen, dass der Bund für die Kosten aufkommt.

Art. 82a (neu) Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Kantone können für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Wahl des Versicherers einschränken und ihnen vorschreiben, eine besondere Versicherungsform nach Artikel 41 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zu wählen.

² Die Kantone können den Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung das Wahlrecht gemäss Artikel 41 KVG auf solche Leistungserbringer nach den Artikeln 36-40 KVG beschränken, die sie im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung gewählt haben. Die Pflichtleistungen nach KVG sind in jedem Fall garantiert.

³ Solange Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ganz oder teilweise Sozialhilfe beziehen, ist deren Anspruch auf Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG sistiert. Der Anspruch lebt in dem Zeitpunkt auf, in dem diese Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, als Schutzbedürftige einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben oder keine Sozialhilfe mehr beziehen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AG, BL, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TI, VD, VS, ZG, EKFr, FRSP, SKOS, SLFV, SSV, SHV Absatz 1: CSC	AI, AR, BE, CAR, GL, GR, SO, TG, FDP, SVP, SFH, EKf, AOZ, Cos, HEKS, KGB, SBK, SEK, SGV, SODK, SRK, Stadt Bern, ZFA	BS, UR, ZH, SPS, CSP, SAV, SKV	FMH Absatz 2: CSC

BE, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, CAR, FRSP, SHV, SKOS, SLFV, SRK, SSV, Stadt Bern: begrüssen ausdrücklich die Tatsache, dass die Asylsuchenden vom KVG vorgesehenen Grundleistungen nicht ausgeschlossen sind.

AG, AI, GL, GR, UR, TG, ZH, SVP, SGV, SKV, SODK: Die Absätze 1 und 2 müssen "Muss-Bestimmungen" sein.

BS, FR, NE, TI, VD, VS, SKV: die vorgeschlagenen Änderungen haben zur Folge, dass auch die Art. 4 und 41 KVG geändert werden müssen (Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer).

BE, SH: ziehen ausdrücklich eine "Kann-Bestimmung" vor.

SPS, CSP, SKV: die Asylsuchenden, welche keine Sozialhilfe beziehen, dürfen von dieser Regelung nicht betroffen werden.

FMH: befürchtet einen Präzedenzfall. Andere Kategorien könnten nachträglich dem gleichen Verfahren untergeordnet werden.

Cos: Die Beschränkung der Wahl des Versicherers muss auf objektiven Kriterien gründen, zum Beispiel, die Kassen, die die grösste Zahl von Versicherten im Kanton haben.

Cos, FMH, SKV: wollen die Asylsuchenden vom KGV-System ausschliessen.

UR: auf eine Anmeldung von fürsorgeabhängigen Asylsuchenden kann verzichtet werden. Dies bedeutet, dass die Anmeldung rückwirkend auf das Einreisedatum in die Schweiz erfolgen kann, wenn die betreffende Person in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wird.

FDP, SAV, AOZ : Die vom KVG vorgesehenen Leistungen für Asylsuchende müssen reduziert werden.

BS: es sollte ein Versicherungsmodell geben, das nur auf Asylsuchende Anwendung findet .

ZH: Asylsuchende sollen nicht mehr von den Grundleistungen des KVG profitieren können. Dafür soll eine spezielle Versicherung für Asylsuchende geschaffen werden, analog derjenigen für Armeeangehörige.

BS, SKV: der Art. 11 KVG muss geändert werden, wenn die Kantone die Kompetenz haben sollen, Versicherungen nach KVG anzubieten.

Cos, SKV: Beeinträchtigungen der Gesundheit, die Asylsuchende vor ihrer Einreise in die Schweiz erlitten haben, müssen vom KVG ausgeschlossen werden.

SKV: will einen neuen Artikel, gemäss welchem der Bund die Kosten für die medizinische Betreuung derjenigen Personen übernehmen muss, die er aus humanitären Gründen aus Kriegsgebieten in die Schweiz hat einreisen lassen, um ihnen in der Schweiz die notwendige medizinische Betreuung zukommen zu lassen.

SKV: Art. 82a Abs. 1 soll nicht dazu führen, dass der Kanton Asylsuchende jedes Jahr bei demjenigen Versicherer versichert, welcher die tiefsten Prämien hat.

FMH, SKV: Aufgrund des vergleichsweise schlechteren Gesundheitszustandes und der höheren Kosten, sollen die Asylsuchenden nicht in die bestehenden Versicherungsformen gemäss Art. 41 Abs. 4 KVG (HMO- und Hausarztmodelle) integriert werden. Im Übrigen basieren die bestehenden Hausarzt- und HMO-Modelle auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Asylsuchenden werden dagegen einem solchen Modell zwangsweise zugeordnet. Deshalb soll in einem Absatz eine für Asylsuchende besondere Form geregelt werden.

SKV: Der Art. 101 KVV muss geändert werden.

FMH: Die bestehenden Modelle (HMO, Hausarztmodelle) sind für die speziellen Bedürfnisse Asylsuchender ungeeignet. Für den Asylbereich müssen deshalb andere Versorgungsstrukturen vorgesehen werden.

BE: das aktuelle System bringt keine administrativen Erleichterungen, da man sich an mehrere Versicherer wenden muss

BS: Der Abschluss von Kollektiv-Verträgen mit besonderen Prämien sollte gesetzlich möglich sein. Wenn keine separaten Kollektivverträge, bzw. separaten Versicherungsmodelle abgeschlossen werden können, führt die Aufnahme von Asylsuchenden in bestehende HMO- und Hausarztmodelle dazu, dass diese Modelle generell weniger attraktiv werden.

SO: die Neuausrichtung beinhaltet eine administrative Erleichterung, von welcher nur der Bund profitiert. Die Kantone werden mit noch mehr Administration belastet. Die Entstehung von administrativen Kosten soll deshalb entschädigt werden.

ZG: Mit der Möglichkeit der Zugangssteuerung und der Beschränkung der Wahl der Leistungsträger durch die Kantone wird ein besseres Mittel geschaffen, die Gesundheitskosten von Asylsuchenden einzudämmen.

AR: die administrativen Einsparungen werden durch die in der geltenden Weisung Asyl 80.1.2 zu leistenden Arbeiten bezüglich Erhebung der Datengrundlage für das BFF wieder aufgehoben.

CAR, SHV: die Grundleistungen gemäss KVG müssen gewährleistet werden.

SFH: die Qualität der Versorgung muss garantiert werden. Für die Auswahl der Leistungserbringer ist in erster Linie die fachliche Qualifizierung entscheidend.

SFH: Grundsätzlich sollten die Betroffenen direkten Zugang zur medizinischen Betreuung haben und deren Notwendigkeit selbst beurteilen können. „Vordiagnosen“ durch Sozialarbeiter oder Betreuer sind zu vermeiden.

SFH, CAR, EKFr, KGB, SRK: Frauen müssen durch Personen gleichen Geschlechts untersucht werden.

SFH: die qualifizierte und kostengünstige Behandlung für Asylsuchende könnte in bereits bestehenden regionalen medizinischen Zentren (HMO) angeboten werden, welche über einen bestehenden Dienst von Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Mediatorinnen und Mediatoren verfügen (Ebenso: EKFr, KGB, SRK).

SFH, CAR, HEKS, SEK, SRK, ZFA: Auf bestehende Vertrauensverhältnisse zu Ärztinnen und Ärzten sollte Rücksicht genommen werden; sie sollten während einer Übergangszeit nicht aufgelöst werden müssen.

AOZ: die spezifische Schulung und Weiterbildung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich und das Sicherstellen der sprachlichen und kulturellen Verständigung durch geschulte Sprachvermittlerinnen und Sprachvermittler sind eine wesentliche Voraussetzung für die gezielte und damit kostengünstige Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden.

HEKS, SBK, SEK, ZFA: die Ausbildung und Weiterbildungen im Bereich Migration muss für die Leistungserbringer gewährleistet sein.

CSP: die Ärzteschaft muss die Mitglieder selber bestimmen, die an dem System teilnehmen.

SPS: die Therapeuten müssen von den kantonalen FMH bestimmt werden.

FDP: die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst, aber auch als zu wenig konsequent erachtet. Die Einschränkung des Rechts auf freie Wahl des Versicherer löst die Probleme der Krankenversicherer mit überhöhten Verwaltungskosten nicht. Die Sistierung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG während der Dauer des Bezugs von Fürsorgeleistungen wird zu einer Mehrbelastung der Asylrechnung mit asylfremden Kosten in Höhe von über 100 Mio. Franken führen. Da Krankenversicherungsprämien keine vom Bund zu vergütenden Fürsorgeleistungen darstellen, wäre zu prüfen, ob die Finanzierung der Krankenversicherungsprämien für Personen im Asylbereich aus Kostentransparenzgründen nicht besser in der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu regeln wäre. Da Asylsuchende nicht besser zu stellen sind als Kantonseinwohner, müssten für die Festsetzung des

Bundesbeitrags nicht die vollen Krankenversicherungsprämien, sondern vielmehr die vollen Prämienverbilligungen (ordentlicher Bundesbeitrag und Kantonsanteil) massgebend sein. Damit könnte auch der Gefahr einer Doppelsubventionierung besser Rechnung getragen werden.

SKV: eine separate Prämienrechnung hat nicht übermässige Verwaltungskosten zur Folge.

CSP: der Inhalt des Artikels 26 Absatz 4 AsylV 2 (Sicherstellung von Qualität des Leistungsangebotes) muss auch im neuen Art. 82a erscheinen.

KSF: will in Zukunft eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung für alle Asylsuchenden, welche unterstützt werden

SBK: Eine Aufsicht des Bundes ist notwendig, damit bei den von den Kantonen ausgewählten Ärztinnen und Ärzte sowie Diensten eine gewisse Pflegequalität gewährleistet werden kann.

Art. 83 Abs. 2 (neu) Einschränkungen der Fürsorgeleistungen

² Unrechtmässig bezogene Fürsorgeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Kanton setzt den Rückerstattungsanspruch namentlich mittels Kürzungen künftiger Fürsorgeleistungen durch. Artikel 85 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
GL, TG, UR	BS, SFH, SKOS		

SFH, SKOS: Leistungskürzungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dabei nicht ins absolute Existenzminimum eingegriffen wird.

SFH: Wurde der ungerechtfertigte Bezug durch eine Sorgfaltspflichtverletzung der für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständigen Stelle verursacht, so ist eine sich über eine längere Zeit erstreckende, schonende Rückerstattungsmöglichkeit vorzusehen.

BS: Kürzungen von zukünftigen Sozialhilfeleistungen können aufgrund der oft minimal bemessenen Unterstützungsansätze in der Praxis oft nicht umgesetzt werden.

UR: Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen wird unterstützt.

Gliederungstitel vor Art. 85

2. Abschnitt: Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe

Art. 85 Abs. 3 und 4 Rückerstattungspflicht

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, ABZ			

Art. 86 Sicherheitsleistungspflicht (Absatz 4 = Vermögenswertabnahme)

Art. 87 Auszahlung der Sicherheitsleistungspflicht

Aufgehoben (siehe Art. 86a EAsylG)

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BE, BS, SFH, ABZ			Art. 86 Abs. 4 (Streichung) AI, AR, BL, GR, JU, LU NW, OW, SO, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH, VKF, SODK

BL, VS, VKF: Der präventive Charakter der Vermögenswertabnahmen (VWA) rechtfertigt diese. Der Bund soll daher selbst strafrechtliche Normen vorsehen, damit die VWA möglich bleibt.

AI, AR, TG: schlagen die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung vor. Diese soll einerseits eine Beweislastumkehr (bezüglich der Herkunft der Vermögenswerte) vorsehen und andererseits die Weiterleitung an die Fürsorgebehörden ermöglichen, welche die Beträge an die auszahlenden Fürsorgeleistungen anrechnen sollen.

Art. 86a Sonderabgabe

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1, welche von ihnen, ihren Ehepartnern oder ihren Kindern als Gruppe verursacht werden zurückerstatten (Sonderabgabe). Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage.

² Die Sonderabgabe wird vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abgezogen und dem Bund überwiesen.

³ Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Erhebung der Sonderabgabe anfallenden Aufgaben Dritten übertragen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; namentlich legt er die Höhe der Sonderabgabe sowie die Dauer der Leistungspflicht fest. Die Sonderabgabe darf nicht mehr als 10 Prozent des Erwerbseinkommens betragen. Er kann insbesondere bei tiefen Erwerbseinkommen von der Sonderabgabepflicht absehen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, NW, OW, TG, ZG SVP, CP, FRSP, SAV, SGV, SLFV	SBK, SGB, SHV, SSV, Stadt Bern, ZFA	SH, SO, SZ, CSC, SODK, SRK	(auch gegen heutige SiRück) GE, LU, NE, TI, VD, VS, SPS, SFH, ABZ, AOZ, CAR, CSP, DJS, EKA, HEKS, KSF, SAH, SAJE, SEK, SKOS, SSF

Die Mehrheit der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen, welche Art. 86a ablehnen, würden das neue System dem alten (SiRück) vorziehen, wenn sie sich für das eine oder andere entscheiden müssten.

GE, CSP: Sowohl das bisherige wie auch das neue System seien ein Integrationshindernis und bestrafe diejenigen, welche bereit sind zu arbeiten.

SFH, DJS, KSF, SRK: Erwerbstätige Asylsuchende werden gegenüber den inländischen Fürsorgeempfängern diskriminierend behandelt, weil sie auch bei bescheidenen Einkommen generell zur Rückerstattung verpflichtet werden. Die Rückerstattungspflicht sei daher aufzuheben bzw. soll für die Rückerstattung bezogener Fürsorgeleistungen das normale Fürsorgesystem auch bei Asylsuchenden zur Anwendung kommen.

SPS, SFH, CAR, UNHCR: Gemäss Art. 29 der Flüchtlingskonvention dürfen von Flüchtlingen keine Sondersteuern verlangt werden. Da Asylsuchende oder auch Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (deren Asylgesuch gemäss heute geltender Regelung sistiert wird) vor dem Entscheid über ihr Gesuch potentielle Flüchtlinge sind, könnte die vorgesehene Sonderabgabe eine Verletzung der Flüchtlingskonvention darstellen. Die Sonderabgabe sollte daher zurückerstattet werden, wenn Personen als Flüchtlinge anerkannt werden.

FR, GE, SH, SZ, VD, VS, TI, SFH, SKOS, SODK, AOZ, CAR, HEKS, SBK, SEK, SGB, Stadt Bern, ZFA: Durch die Sonderabgabe darf das Existenzminimum nicht beeinträchtigt werden. Die Sonderabgabe darf nicht zu einer Teilfürsorgeabhängigkeit führen, deren Kosten (*siehe neues Finanzierungsmodell*) schlussendlich die kantonalen Sozialbehörden tragen müssten.

SFH: Die tiefen Erwerbseinkommen seien zwingend von der Sonderabgabe zu entlasten.

SFH, CAR, HEKS, SEK: Die maximale Höchstdauer der Zahlungspflicht von 5 Jahren soll im Gesetz verankert werden. Sie soll regelmässig an die gesamthaft anfallenden Kosten angepasst werden.

DJS: Die Sonderabgabe soll höchstens 5 Prozent des Bruttoerwerbseinkommens betragen. Einkommen unter 3'000 sollen nicht abgabepflichtig sein. Abgabebefreiung ab 5'000 Franken.

ZG: bevorzugt eine gestaffelte Abgabe im Verhältnis zum Einkommen.

SFH: Es sei eine Sonderregelung für Personen mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Ehepaaren vorzusehen.

GR, SLFV: Die vorgesehene Sonderabgabe von 100 Franken sei zu tief.

CAR: Es sollte klar gestellt werden, dass die Asylsuchenden von der Zahlungspflicht befreit sind, sobald ihnen der Betrag vom Lohn abgezogen wurde, auch wenn der Arbeitgeber diese Summe dem Bund nicht überwiesen hat.

CSC: Das bisherige System ist gerechter, da eine Verrechnung zwischen verursachten Kosten und Sicherheitsleistung stattfindet.

AI, AR: Es sei sicherzustellen, dass mit dieser Neuregelung der Sonderabgabe die bisher äusserst mühsame und administrationsintensive Bereitstellung von Aufstellungen über bereits bezogene Fürsorgeleistungen entfällt. Dies insbesondere

auch über altrechtlich bezogene Leistungen sowie diejenigen, die während der Dauer der vorläufigen Aufnahme bezogen wurden.

Art. 91 Abs. 1-3, 4^{bis} (neu) und 5 Weitere Beiträge
^{1 und 2} Aufgehoben (siehe Art. 88 und 89 EAsyslG)
³ Der Bund kann an Einrichtungen für traumatisierte Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten, Beiträge leisten.
^{4bis} **Er übernimmt die Kosten für die genetischen Untersuchungen, die für die Familienzusammenführung nach Artikel 51 Absatz 4 notwendig sind.**
⁵ Aufgehoben (siehe Art. 88 und 89 EAsyslG)

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS <u>Absatz 4^{bis}</u> SFH	<u>Absatz 3</u> AI, AR, SZ, TG, UR, ZH, SFH, FMH, SRK		<u>Absatz 4^{bis}</u> EDSB

AI, AR, SZ, TG, UR, ZH, SFH, FMH, SRK: Abs. 3: Die „Kann-Bestimmung“ ist durch eine „Muss-Bestimmung“ zu ersetzen

EDSB: Wird auf die Möglichkeit der DNA-Analysen in Art. 51 Abs. 6 verzichtet, so ist auch dieser Absatz zu streichen.

Art. 93 Rückkehrhilfe und Migrationsprävention
¹ Der Bund leistet Rückkehrhilfe. Er kann dazu folgende Massnahmen vorsehen:
a. vollständige oder teilweise Finanzierung von Rückkehrberatungsstellen;
b. vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit;
c. vollständige oder teilweise Finanzierung von Programmen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat (Programme im Ausland) zur Erleichterung und Durchführung der Rückkehr, der Rückführung und der Reintegration;
d. finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur befristeten medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat.
^{1bis} Programme im Ausland können auch das Ziel verfolgen, einen Beitrag zur Migrationsprävention zu leisten. Als migrationspräventive Programme gelten solche, die kurzfristig zur Minderung des Risikos einer Primär- oder Sekundärmigration in die Schweiz beitragen.
² Der Bund kann bei der Umsetzung der Rückkehrhilfe mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und eine Koordinationsstelle einrichten.
³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
TG, ZH, EKA, FMH, KGB, SLFV	EKFr, HEKS, KSF, SEK, SRK, ABZ	FR, GR, GL, NE, VD, VS, SFH, CAR,	SZ, TI

		SKOS	
--	--	------	--

Absatz 1 Buchstabe a:

FR, NE, VD, VS, GR, GL, SFH, SKOS: Der Bund hat die Kosten für die Rückkehrberatungsstellen **vollumfänglich** zu übernehmen; "teilweise" ist zu streichen.

Absatz 1 Buchstabe b:

ZH, FMH: Je nach Arbeitsmarktlage sollte der Erwerb beruflicher Praxis zugelassen sein. Die Massnahmen zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit mögen oft die medizinischen Probleme, die durch erzwungene Arbeitslosigkeit verursacht werden, nicht zu kompensieren.

Absatz 1^{bis}:

SRK: Erfahrungen aus dem Kosovo können nicht unmittelbar auf andere Herkunftsländer umgesetzt werden. Bezüglich der Annahmen, welche im Absatz 1^{bis} gemacht werden, führen deshalb zu falschen Voraussetzungen.

SFH, CAR, HEKS, KSF, SEK, ABZ: Programme zur Migrationsprävention fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BFF sondern in das des EDA / DEZA. Das BFF ist lediglich für die Umsetzung des Asylgesetzes zuständig. Dem BFF kommt im Rahmen der Aussenpolitik grundsätzlich keine Kompetenz zu.

SZ, TI: Die Begriffe: Migrationsprävention sowie Migrationsrisiko werden abgelehnt, da diese negativ besetzt seien.

SFH, CAR: Mit dem Begriff, "Migrationsprävention" werden sämtliche Formen der Migration (Flucht, Arbeitsuche, Familiennachzug usw.) erfasst. Es kann im Rahmen des Asylgesetzes nur darum gehen, die Schutzgewährung an Personen zu regeln.

Absatz 1 Buchstabe d:

SFH, CAR, HEKS, KSF, SEK: Die befristete medizinische Betreuung ist problematisch. Wenn die medizinische Behandlung im Herkunftsland nicht gesichert ist, ist eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

Art. 95 Aufsicht

¹ Der Bund prüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung und die Wirksamkeit sowie die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen.

² Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das Bundesamt und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über das Finanzgebaren entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BE, GR, TG, UR, VD	SFH	AI, AR, BL, BS, GL, NE, SG, SH, ZH	AG

AI: Bei der Erhebung von Daten sind die Kantone zu konsultieren.

AR: Die Datenerhebung soll nur mit Einverständnis der Kantone erfolgen können.

BS, GL: Insbesondere der Bund profitiert von den administrativen Vereinfachungen im Abrechnungsverfahren.

AG: Die Neuregelung wird abgelehnt. Die bestehenden Kontrollmöglichkeiten werden als genügend angesehen.

SFH: Das in Abs. 3 zu bestimmende geeignete Verfahren sollte die Möglichkeit von Kontrollen an Ort und Stelle einschliessen.

<p>Art. 97 Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat</p> <p>¹ Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekanntgegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden. Keine Angaben dürfen über ein gestelltes Asylgesuch gemacht werden.</p> <p>² Die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde kann mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere Kontakt aufnehmen wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein vollziehbarer Wegweisungsentscheid vorliegt; eine Ausschaffungshaft nach Artikel 13b des ANAG verfügt worden ist; oder ein erstinstanzlicher Nichteintretensentscheid nach den Artikeln 32 Absatz 2 Buchstaben a-c und e oder 33-35a vorliegt. <p>³ Für den Vollzug einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde der ausländischen Behörde folgende Daten bekanntgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen; Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise; gegebenenfalls Fingerabdrücke und Fotos; weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Dokumente, wie Fahrausweis oder Geburtsurkunde; Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt; weitere für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderliche Daten, namentlich die Gründe für allfällig ergriffene Zwangsmittel gegen die rückzuführende Person.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
<u>Absatz 1</u> ABZ <u>Absatz 2</u> BL, BS, GR, ZG, CVPF, SLFV <u>Absatz 3</u> BL, BS, GR, ZG	<u>Absatz 3</u> ABZ		<u>Absatz 2</u> GE, LU, SPS, EKA, EKR, SFH, ABZ, CAR, CSP, DJS, FIZ, HEKS, SAH, SAJE, SEK, SGB, SRK, SSF, ZFA, UNHCR, <u>Absatz 3f</u> SFH, CAR, EKR, HEKS, SAH, SEK, SRK, SSF, ZFA

Absatz 2

LU, SPS, SFH, CAR, CSP, DJS, HEKS, SEK, SGB, SRK, SSF, UNHCR: Die Weitergabe solcher Informationen im Zeitpunkt der Ausschaffungshaft oder nach einem erstinstanzlichem Nichteintretensentscheid gefährdet Verwandte und Verfolgte

im Heimatstaat. Der Entscheid muss vollziehbar sein, das heisst, die Frist zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung muss abgewartet werden.

Absatz 3

BL, ZG: Der Datenkatalog sollte mit dem Geburtsort erweitert werden.

Art. 98 Abs. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten und internationale Organisationen

² Folgende Personendaten dürfen bekanntgegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, **letzte Adresse im Heimat oder Herkunftsstaat**) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. **gegebenenfalls Fingerabdrücke und Fotos;**
- d. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Dokumente, **wie Fahrausweis oder Geburtsurkunde;**
- e. **Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt;**
- f. **weitere für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderliche Daten, namentlich die Gründe für allfällig ergriffene Zwangsmittel gegen die rückzuführende Person;**
- g. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- h. Angaben über Anwesenheitsbewilligungen und erteilte Visa;
- i. Angaben über ein gestelltes Asylgesuch (Ort und Datum der Einreichung, Stand des Verfahrens, summarische Angaben über den Inhalt eines getroffenen Entscheides).

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BL, BS, GR	ABZ		<u>Absatz 2</u> SFH, CAR, SRK

BL: Der Datenkatalog sollte mit dem Geburtsort erweitert werden.

Art. 98a (neu) Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Das Bundesamt oder die Rekurskommission übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folter begangen haben.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS, SFH, HEKS, SEK, SLFV, OA			

SFH, HEKS, SEK: Die Asylsuchenden sollen vorgängig über die Möglichkeit der Datenweitergabe informiert werden.

Art. 99 Abs. 2-4 und 7 Bst. c Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken

² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom **Bundesamt für Polizei** geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom **Bundesamt für Polizei** geführten Fingerabdrucksammlungen

verglichen.

⁴ Stellt das **Bundesamt für Polizei** Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem Bundesamt sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Referenznummer) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.

⁷ Die Daten werden gelöscht:

c. bei Schutzbedürftigen spätestens **zehn Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes**.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
SFH, ABZ, HEKS, SEK, SLFV			SSF _(generell)

SSF: ist grundsätzlich gegen die Abnahme, Speicherung und Weiterverwendung von Fingerabdrücken. Das EJPD ist dabei datenschützerische „Hindernisse“ wegzuräumen

Art. 100 Abs. 2^{bis} (neu) Registratursystem

^{2bis} Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen. Sind die unrichtigen Daten auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht einer Person zurückzuführen, können ihr die Kosten für die Berichtigung in Rechnung gestellt werden.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
ABZ, HEKS, SEK, SGV			NE

NE: Artikel streichen, da er nur unnötige Kosten verursacht und wenig Wirkung zeigt.

Art. 102a (neu) Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger

Das Bundesamt für Statistik übermittelt dem Bundesamt für die Steuerung der finanziellen Abgeltungen an die Kantone periodisch anonymisierte und aggregierte Daten über die Personen des Asylrechts, welche Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS			

Art. 105 Abs. 1 Bst. e, 2 und 4 Zuständigkeit

¹ Die Rekurskommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes betreffend die:

e. **Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, die nach Artikel 48a angeordnet worden ist.**

² Dem Kanton steht die Beschwerde an die Rekurskommission offen, sofern das Bundesamt seinem Antrag nach Artikel 48b Absatz 3 nicht statt gibt.

⁴ Über andere Beschwerden entscheidet das Departement endgültig.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
GE, SZ, VD, VS <u>Absatz 4</u> BGer	GR	AZB	AG, BL, TI, SFH, CAR, HEKS, SEK

AG, BL, TI: Da der Artikel in direktem Zusammenhang zum Art. 48 b steht, ist Art. 105 ersatzlos zu streichen.

VD, GE; SZ, VS: Wurde bereits vor einiger Zeit verlangt.

Absatz 2

SFH, AZB, CAR: Nach der aktuellen Formulierung des Artikels 48b Abs. 3, hat der Kanton kein Antragsrecht mehr, sondern nur noch das Recht auf Stellungnahme. Folgerichtig sollte dem Kanton auch kein Beschwerderecht mehr eingeräumt werden.

Absatz 4

SFH, AZB, CAR, HEKS, SEK: Wenn für Beschwerden nicht immer die gleichen Instanzen zuständig sind, besteht die Gefahr der Entstehung von unterschiedlichen Praxen. Dass heisst, die ARK, und nicht wie vorgeschlagen der Beschwerdedienst des EJPD, sollte zuständig sein.

Art. 107 Abs. 2 Bst. a Anfechtbare Zwischenverfügungen

² Selbständig anfechtbar sind ausserdem, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können:

a. Aufgehoben

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS			GE, SFH, CSP

SFH: Es sind auch andere vorsorgliche Massnahmen ausserhalb der vorsorglichen Wegweisung denkbar. Z.B. die Nichtgewährung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. In solchen Fällen sollte die selbständige Anfechtbarkeit beibehalten werden (Ebenso: ARK, GE).

Art. 108 Abs. 1 Überprüfung der Einreiseverweigerung und der Aufenthaltszuweisung am Flughafen

¹ Die asylsuchende Person kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über die Wegweisung nach Artikel 23 Absatz 1 Beschwerde einreichen gegen die vorläufige Verweigerung der Einreise sowie gegen die Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen (Art. 22 Abs. 1 und 2).

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS			

Art. 116 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, sofern nicht ein Tatbestand nach Artikel 115 vorliegt, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Angaben macht oder eine Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese in anderer Weise verunmöglicht.

² Wer fahrlässig einen Tatbestand nach Artikel 115 erfüllt, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken belegt.

³ Im Wiederholungsfall kann eine Busse bis zu 10'000 Franken ausgesprochen werden.

⁴ Die Verjährung richtet sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AR, BE, BS, ABZ, Stadt Bern	GR		EKF

GR: Die Ansätze sind zu tief angesetzt. Die Busse gemäss Abs. 2 soll auf bis zu 10'000 Franken erhöht werden, jene im Wiederholungsfall (Abs. 3) noch höher. Eine Abschreckung könne nur mit einer angemessene Bussenhöhe erzielt werden.

EKF: Art. 116 Abs. 2 ist zu streichen. Begründung: Die Fahrlässigkeit ist bei Vermögensdelikten nicht möglich).

BE, Stadt Bern: begrüßen die verschärften Strafbestimmungen und regen an, für Wiederholungstäter ein höheres Strafmass vorzusehen.

Übergangsbestimmungen			
¹ Ab Inkrafttreten der Artikel 85-87 werden sämtliche individuellen Konten nach den Absätzen 2-6 abgerechnet und aufgehoben.			
² Beträgt der Saldo des individuellen Kontos zum Zeitpunkt des Inkrafttretens weniger als 12'000 Franken, so wird er vollumfänglich vom Bund vereinnahmt. Sind dabei seit der ersten Erwerbstätigkeit des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin, mehr als 10 Jahre vergangen, so ist die betroffene Person von der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe befreit. Sind seit dem Zeitpunkt der ersten Erwerbstätigkeit noch keine 10 Jahre vergangen, so wird die verbleibende Beitragsdauer nach folgender Formel berechnet:			
$(12'000 - K) : 100 = Z$			
Z muss jedoch kleiner oder gleich 120 minus X sein.			
In der Formel bedeutet:			
Z =	Verbleibende Beitragsdauer in Monaten für die Leistung der Sonderabgabe;		
K =	Saldo des individuellen Kontos;		
X =	Anzahl Monate seit Aufnahme der ersten Erwerbstätigkeit.		
³ Beträgt der Saldo des individuellen Kontos im Zeitpunkt des Inkrafttretens mehr als 12'000 Franken, so ist die betroffene Person von der Pflicht, Sonderabgaben zu leisten, befreit. Der Bund vereinnahmt unabhängig von den Kosten, die der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin, seine Ehefrau oder ihr Ehemann und ihre Kinder verursacht haben, 12'000 Franken. Der Rest wird dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin zurückerstattet.			
⁴ Abzüge im Rahmen einer Zwischenabrechnung werden bei der Berechnung der Saldi nach den oben stehenden Absätzen berücksichtigt.			
⁵ Ist ein Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so erfolgt die Abrechnung nach altem Recht.			
⁶ Ist gegen eine Zwischenabrechnung eine Beschwerde hängig, erfolgt die Berechnung des Saldos nach altem Recht.			
⁷ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt, unter Vorbehalt der Absätze 5 und 6, neues Recht.			

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS	VD, VS, SFH		

FR, VD, VS: Die Fürsorgebehörden sollten über die Auszahlung eines positiven SiRück-Kontos informiert werden.

SFH: Die vollständige Saldo-Vereinnahmung bei weniger als 12'000 Franken erscheint heikel, da die Systemänderung sich nicht zu Ungunsten der Eigentümer und Eigentümerinnen der Gelder auswirken dürfe. Die Vermutung, dass die Aufwendungen für die Asylsuchende Person in der Schweiz 12'000 Franken betragen, muss auch bei der Systemänderung im Einzelfall widerlegbar sein

33 Konkrete Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen im ANAG

Art. 6a (neu)

¹ Personen, die von der Schweiz als Staatenlose anerkannt werden, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten, ausser es liegt ein Ausschlussgrund im Sinne von Artikel 53 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 vor. In diesem Fall gelten betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung die Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge analog.

² Personen, die von der Schweiz als Staatenlose anerkannt werden und die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn gegen sie kein Ausweisungsgrund nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a vorliegt.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
SBK,	BS, NW, OW, VS, ZH, SFH, CAR		AI, AR, GL, TG, TI, UR, VKF <u>Absatz 1</u> BL <u>Absatz 2</u> AG, SGV

AI, AR, GL, TG, TI, UR: Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Staatenlosen ist nicht gerechtfertigt. Dieser Artikel ist zu streichen.

BS, NW, OW, VS, ZH: Personen, die durch freiwilligen Verzicht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit "staatenlos" wurden, dürfen nicht in den Genuss dieser privilegierenden Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen kommen.

SFH, CAR: Die Klärung der Rechtsstellung der Staatenlosen wird begrüsst. Es wäre aber einfacher, sie generell den Flüchtlingen gleichzustellen.

Absatz 2

SGV: Der Ausweisungsgrund nach Artikel 10 Abs. 1 Bst. b soll im Sinne einer ultima ratio beibehalten werden.

AG, BL: Das Gesetz sieht bereits angemessene Massnahmen vor (vorläufige Aufnahme, Art. 13 lit. f BVO). Absatz 2 führt zu einer ungerechtfertigten Begünstigung von Staatenlosen gegenüber anderen Ausländern und Ausländerinnen.

Art. 13b Abs. 1 Bst. d (neu) und 2

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige kantonale Behörde den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs:

d. in Haft nehmen, wenn die zulässige maximale Aufenthaltsdauer am Flughafen nach Artikel 23 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 abgelaufen ist und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

² Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens sechs Monate verlängert werden. **Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe d darf höchstens 20 Tage dauern.**

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
AI, AR, BS, UR			GE, VD, SPS, SFH, CAR, CSP DJS,, HEKS, SAH, SAJE, SEK, SGB, SRK, SSF, UNHCR, ARK

SFH: Auf die Ausdehnung der Tatbestände für die Ausschaffungshaft ist zu verzichten (Ebenso: CAR, HEKS, SAH, SAJE, SEK, SGB, SRK).

ARK: Die bereits bestehende 7 Tage-Frist (Festhaltung am Flughafen) soll erhöht und wie im erstinstanzlichen Verfahren bis zum Entscheid des BFF eine Beschwerdemöglichkeit bei der ARK vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen die Anforderungen an die Eröffnung der Gründe betreffend die Freiheitsentziehung gesetzlich klar geregelt werden.

AI: Die Haft muss verlängert werden können, wenn zuerst noch die notwendigen Reisepapiere beschafft werden müssen (Ebenso: AR, UR).

Art. 14a Abs. 4^{bis} und 6

^{4bis} **Aufgehoben**

⁶ **Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet.**

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
ABZ			AG, AR, BL, GL, SG, TG, VS, VKF, SSF

Absatz 4^{bis}

AG, AR, BL, GL, SG, TG, VS, VKF: darf nicht gestrichen werden, da Artikel 48b von ihnen abgelehnt wurde.

Absatz 6

AG, AR, BL: Auf die Gewährung eines Anspruches auf die Aufenthaltsbewilligung ist zu verzichten. Die diesbezüglichen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung soll weiterhin im Ermessen der kantonalen Behörden liegen.

SSF: Auch Straffälligen dürfen grundlegende Rechte nicht verweigert werden (Art. 3 EMRK)

Art. 14c Abs. 4-6 und 7 (neu)

⁴ Festsetzung und Ausrichtung von Fürsorgeleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Das 5. Kapitel des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 gilt sinngemäss. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Fürsorgestandard und Erwerbstätigkeit die gleichen Bestimmungen wie für anerkannte Flüchtlinge. Die Dauer der Kostenerstattungspflicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen, die für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gelten.

⁵ Der Bund zahlt den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998.

⁶ Erwerbstätige vorläufig aufgenommene Personen sind verpflichtet, die Sonderabgabe nach Artikel 86a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 zu leisten. Die Artikel des 5. Kapitels, 2. Abschnitt sowie des 10. Kapitels des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 gelten sinngemäss.

⁷ In Bezug auf die obligatorische Krankenversicherung für vorläufig aufgenommene Personen gilt Artikel 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS	HEKS	AI, AR, UR	

HEKS: ist der Meinung, dass für Personen, die nach Art. 14b Abs. 2ter ANAG oder 48b AsylG einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, bzgl. Fürsorgeleistungen, Integration, Ausbildung, Familiennachzug und Erwerbstätigkeit die gleichen Bestimmungen wie für anerkannte Flüchtlinge gelten sollten. Art. 14 c Abs. 4 sollte in diesem Sinn ergänzt werden.

AI, AR, UR: Räumt der Bund den vorläufig Aufgenommenen bezüglich Fürsorgestandard und Erwerbstätigkeit die gleichen Bestimmungen wie für anerkannte Flüchtlinge ein, so ist auch die Kostenerstattungspflicht dementsprechend zu gewähren.

Übergangsbestimmungen

¹ Ab Inkrafttreten der Artikel 85-87 des Asylgesetzes sowie des Artikels 14c Absatz 6 werden sämtliche individuellen Konten nach den Absätzen 2-6 abgerechnet und aufgehoben.

² Beträgt der Saldo des individuellen Kontos zum Zeitpunkt des Inkrafttretens weniger als 12'000 Franken, so wird er vollumfänglich vom Bund vereinnahmt. Sind dabei seit der ersten Erwerbstätigkeit des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin, mehr als 10 Jahre vergangen, so ist die betroffene Person von der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe befreit. Sind seit dem Zeitpunkt der ersten Erwerbstätigkeit noch keine 10 Jahre vergangen, so wird die verbleibende Beitragsdauer nach folgender Formel berechnet:

$$(12'000 - K) : 100 = Z$$

Z muss jedoch kleiner oder gleich 120 minus X sein.

In der Formel bedeutet:

Z = Verbleibende Beitragsdauer in Monaten für die Leistung der Sonderabgabe;

K = Saldo des individuellen Kontos;

X = Anzahl Monate seit Aufnahme der ersten Erwerbstätigkeit.

³ Beträgt der Saldo des individuellen Kontos im Zeitpunkt des Inkrafttretens mehr als 12'000 Franken, so ist die betroffene Person von der Pflicht, Sonderabgaben zu leisten, befreit. Der Bund vereinnahmt unabhängig von den Kosten, die der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin, seine Ehefrau oder ihr Ehemann und ihre Kinder verursacht haben, 12'000 Franken. Der Rest wird dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin zurückerstattet.

⁴ Abzüge im Rahmen einer Zwischenabrechnung werden bei der Berechnung der Saldi nach den obenstehenden Absätzen berücksichtigt.

⁵ Ist ein Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des Asylgesetzes in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so erfolgt die Abrechnung nach altem Recht.

⁶ Ist gegen eine Zwischenabrechnung eine Beschwerde hängig, erfolgt die Berechnung des Saldos nach altem Recht.

⁷ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt, unter Vorbehalt der Absätze 5 und 6, neues Recht.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BS			

34 Konkrete Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen im KVG

Allgemeines

GL: Der Zustand mit den Krankenversicherern im Asylbereich ist sehr unbefriedigend. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher begrüsst und sind unter der Berücksichtigung des Wegfallens von Franchisen und Selbstbehalte baldmöglichst zu realisieren.

AR: Der heutige Zustand mit der Krankenversicherung im Asylbereich ist alles andere als zufriedenstellend und mit bedeutenden Mehrkosten für die Kantone verbunden. Die vorgeschlagene Lösung erscheint praktikabel. Sie sollte den bestehenden unzumutbaren Zustand möglichst schnell beseitigen und deshalb baldmöglichst, spätestens aber per 01.01.03 eingeführt werden.

NW, OW: Die Änderungen betreffend der Gesundheitsversorgung werden begrüsst.

AI: Die Änderungen im KVG sollten baldmöglichst eingeführt werden, damit in diesem Bereich wieder gute Lösungen mit administrativ vertretbarem Aufwand getroffen werden können.

AG: Die Einschränkung von Versicherern und Leistungserbringern ist im Gesetz nicht nur als „Kann“- Formulierung, sondern als obligatorische Massnahme vorzusehen. Die Pflichtleistungen sind im Gesetz auf die medizinische Grundversorgung und die Notfallversorgung zu beschränken, wie dies andere europäische Länder bereits anwenden oder wie dies im zahnärztlichen Bereich vollzogen wird.

ZH: Es stellt sich die Grundsatzfrage der Unterstellung der Asylsuchenden unter das KVG und das Versicherungsobligatorium. Es ist unbestritten, dass auch diesen Personen in unserem Land die notwendige medizinische Betreuung zusteht. Dies bedingt aber keine Unterstellung unter das KVG. Es muss für diesen Personenkreis eine massgeschneiderte Lösung ausserhalb des Geltungsbereichs des KVG und des entsprechenden Versicherungsobligatoriums gefunden werden, wobei eine Schaffung einer eigenen Versicherung analog derjenigen für Angehörige der Armee im Vordergrund steht.

LU: Die vorgeschlagenen Änderungen im KVG werden als angemessen erachtet und bedeuten für die betroffenen Personen keine gesundheitlichen Nachteile.

BL: Die Möglichkeit zur Einschränkung der Wahl des Versicherers und des Vorschreibens des Versicherungsmodelles ist zu begrüssen.

Beim Anspruch auf die Prämienverbilligung fehlt der Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung.

BE, Gemeinderat Stadt Bern: Es wird begrüsst, dass im Gesetzesentwurf darauf verzichtet wird, die Idee des Ausschlusses der Personen des Asylbereichs aus der Krankenversicherung beziehungsweise einer Einschränkung des Leistungsbereichs in der Grundversicherung weiter zu verfolgen.

AG: Die Pflichtleistungen sind im Gesetz auf die medizinische Grundversorgung und die Notfallversorgung zu beschränken, wie dies andere europäische Länder bereits anwenden oder wie dies im zahnärztlichen Bereich vollzogen wird.

FR, NE, TI, VS: Mit Artikel 82a AsylG sollten auch die Artikel 4 und 41 KVG angepasst werden.

BS: Es scheint notwendig, dass auch Artikel 4 KVG in dem Sinne mit einem Absatz ergänzt wird, der besagt, dass Einschränkungen gemäss Asylgesetz Art. 82 a bzw. ANAG Art. 14c vorbehalten bleiben.

SSV: Es wird begrüsst, dass im Gesetzesentwurf darauf verzichtet wird, die Idee des Ausschlusses der Personen des Asylbereichs aus der Krankenversicherung beziehungsweise einer Einschränkung des Leistungsbereichs in der Grundversicherung weiter zu verfolgen.

Im Interesse einer effizienten Lösung im Bereich der Krankenversicherung ist es nötig, dass die Globalpauschale ein Niveau hält, das den Kantonen ermöglicht, genügend Mittel bereit zu stellen. In die Berechnung der Globalpauschale müssen also die Gesundheitskosten in ausreichendem Umfang einbezogen werden.

SPS: Es wird verlangt, dass finanziell unabhängige Asylsuchende nicht unter die Einschränkung des Versicherers oder der Leistungserbringer fallen.

FDP: Die Diskussion müsste auf die Frage ausgedehnt werden, ob nicht eine Beschränkung der KVG-Pflichtleistungen, z.B. im Rahmen einer Poitivliste (KVG-light) in die Folge eines differenten Verständnisses über die Notwendigkeit einer Behandlung erfolgen müsste. Hart ausgedrückt, erstreckt sich die Notwendigkeit einer Behandlung im Asylbereich lediglich auf die Dauer des Asylverfahrens - anders als in der normalen Krankenversicherung, wo sich die Notwendigkeit einer Behandlung auf die Dauer des Lebens ausrichtet.

SVP: Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Regelung wird begrüsst.

SAV: Bei der Suche nach Einsparmöglichkeiten im Bereich Krankenversicherung regen wir an, eine Beschränkung der KVG-Pflichtleistungen zu prüfen.

SKOS: Die Neuregelungen im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung für Asylsuchende werden begrüsst.

AOZ: Die Verankerung der heute in der Asylverordnung 2 enthaltenen Bestimmung im Asylgesetz schafft Rechtssicherheit und ist deshalb zu begrüssen. Im Sinne einer möglichst effizienten Administration wäre auch sinnvoll, wie ursprünglich vorgeschlagen mit der Schaffung einer eigenen Kategorie von VersicherungsnehmerInnen auch Franchise und Selbstbehalt wegfallen zu lassen. Die vom BAG kürzlich in die Vernehmlassung gegebene Studie Migration und Gesundheit legt überzeugend dar, dass die schlechte Gesundheitsversorgung von Migrantinnen letztlich zu einer Steigerung der Gesundheitskosten führen. Bisher ist nicht nachgewiesen, dass die Einschränkung der freien Arztwahl allein tatsächlich zu einer namhaften Senkung der Gesundheitskosten führt. Die spezifische Schulung und Weiterbildung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich und das Sicherstellen der sprachlichen und kulturellen Verständigung durch geschulte

SprachvermittlerInnen (MediatorInnen) stellt eine wesentliche Voraussetzung für die gezielte und damit kostengünstige Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden und anderen MigrantInnen dar.

BS: Die neuen Bestimmungen sehen die Möglichkeit vor, dass die Kantone den Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung die Wahl des Versicherers einschränken und vorschreiben können, ein Versicherungsmodell gemäss Artikel 41 Absatz 4 KVG (eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer) zu wählen.

Aus folgenden Gründen erscheint diese Bestimmung zu eng: Aus Sicht der Versicherer muss es möglich sein, so genannte Kollektiv-Verträge mit eigener Prämie, wie sie das alte Kranken- und Unfallversicherungsgesetz kannte, abzuschliessen, oder aber eigene Gatekeeping-Modelle mit eigener Prämie anbieten zu können. Diese Möglichkeit ist aus nachstehenden Überlegungen im Asylgesetz bzw. im KVG sicherzustellen.

Die Streichung der Risikoabgaben führt zu einer Entlastung der Versicherer. Im vorliegenden Begleitbericht wird jedoch nicht erwähnt, dass junge Männer neben den Abgaben an den Risikoausgleich auch Solidaritätsbeiträge innerhalb eines Versicherers leisten. Die Finanzierung dieser Solidaritätsleistungen wird somit dem Versicherer überlassen, der die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, welche diese Solidaritätsleistungen wegen ihrem durchschnittlich schlechteren Gesundheitszustand nicht bringen, versichert.

Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung benötigen überdurchschnittliche Leistungen: Die besondere Versicherungsform wird - wie bestehende Erfahrungen zeigen - Einsparungen erzielen. Aufgrund des vergleichsweise schlechteren Gesundheitszustandes wird es jedoch nicht möglich sein, die Kosten der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung auf das Niveau der übrigen Versicherten in der besonderen Versicherungsform (alters- und geschlechtsstandardisiert) zu senken.

Es kommt hinzu, dass die wenigsten Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung eine anderweitige Unfallversicherung, haben. Die Prämie für Krankenversicherungen mit Unfalleinschluss wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Unfallhäufigkeit und -schwere berechnet und deckt die Kosten für die hier zur Diskussion stehende Personengruppe nicht, da diese vergleichsweise viel höhere Unfallkosten verursachen (häufig Kriegsverletzungen, Foltertraumata). Die Krankenversicherer werden somit überproportional mit diesen Kosten belastet werden.

Wenn keine separaten Kollektivverträge, bzw. separaten Versicherungsmodelle (inkl. separater Prämie) abgeschlossen werden können, führt die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung in bestehende HMO- und Hausarztmodelle dazu, dass diese Modelle generell weniger attraktiv sind. Es kommt zu einer Prämienerrhöhung bzw. Senkung des Prämienrabattes für alle in diesem Modell versicherten Personen, weil die Gruppe der Asylsuchenden vergleichsweise höhere Kosten verursachen.

Je nach Gesundheitszustand dieser Personengruppe ist - auch im Rahmen von besonderen Versicherungsformen - kein Rabatt gegenüber der konventionellen Versicherung gerechtfertigt bzw. wäre sogar eine höhere Prämie erforderlich. In diesem Zusammenhang teilen wir die Ansicht des Bundesrates nicht, dass es bei den Versicherern zu unverhältnismässig hohen administrativen Aufwendungen kommen wird, wenn eine separate Kalkulation gemacht wird. Solche Berechnungen

gehören zum Kerngeschäft der Versicherer, die sie bereits heute für sämtliche Versicherungsmodelle vornehmen.

Es lässt sich somit festhalten, dass für die Krankenversicherer auch nach Berücksichtigung der besonderen Versicherungsform höhere Kosten anfallen werden (Wegfall von Solidaritätsleistungen, höhere Morbidität, höhere Unfalleistungen) und die Gefahr besteht, dass bestehende Modelle an Attraktivität verlieren (weniger Rabatt sowie Imageproblem). Einzig die Möglichkeit der geschlossenen besonderen Versicherungsformen mit eigener Prämie kann hier entgegenwirken.

Es wird deshalb folgende Änderungen vorgeschlagen: In Art. 82a Abs. 1 wird ein Hinweis auf einen neu zu formulierenden Art. 41 Abs. 5 KVG aufgenommen, gemäss welchem den Versicherern die Möglichkeit geboten wird, ein separates Versicherungsmodell für diese Personengruppe zu betreiben.

Abs. 2: Nach den Ausführungen in der Botschaft zu diesem Absatz, können die Kantone selber ein Versicherungsmodell für die zur Diskussion stehenden Personengruppen führen.

Rechtlich würde dies bedeuten, dass es sich *nicht* um eine Versicherung nach KVG handelt, da die Kantone nicht über eine Zulassung verfügen, Versicherungen nach KVG anzubieten. Lediglich in Bezug auf den Leistungsumfang wäre das KVG anwendbar. Es erscheint uns sehr fraglich, ob das so beabsichtigt ist. Dies hätte nämlich zur Folge, dass diese Personengruppe generell nicht dem KVG unterstünde und somit im KVG als nicht versicherungspflichtig deklariert werden müsste, dass zudem keine Versicherungsaufsicht des BSV bestehen und die Frage des Risikoausgleichs keine Rolle spielen würde.

Der Wortlaut dieser Bestimmung wird zumindest als unklar erachtet. Die Konsequenzen gehen in keiner Art und Weise daraus hervor. Daraus ergibt sich, dass dieser Absatz gestrichen beziehungsweise in dem Sinne angepasst werden sollte, dass die Kantone in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Versicherern ein separates Versicherungsmodell gemäss KVG anbieten können.

ss: Eine Änderung der heutigen Rechtslage ist dringendst geboten. Die beste Lösung wäre, dass für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung besondere, die effektiven Kosten deckende Prämien vorgesehen würden und diese vom Bund bzw. von den Kantonen übernommen würden.

Der schlechte Gesundheitszustand der Asylsuchenden, der vorläufig Aufgenommenen und der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung erklärt sich in aller Regel mit den kriegerischen Ereignissen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaaten. Deshalb sind die Mehrkosten im Gesundheitswesen grundsätzlich Kosten des Asylwesens. Die Mehrkosten, die aus der gesundheitlichen Betreuung entstehen, sollten von der öffentlichen Hand getragen werden, welche für das Asylwesen zuständig ist.

In diesem Zusammenhang wird die Ansicht des Bundesrates nicht geteilt, dass es bei den Versicherern zu unverhältnismässig hohen administrativen Aufwendungen kommen wird, wenn eine separate Prämien-Kalkulation gemacht wird. Solche Berechnungen gehören zum Kerngeschäft der Versicherer; sie führen sie bereits heute für sämtliche Versicherungsformen durch.

Weil der unterbreitete Vorschlag administrativ einfach durchführbar ist, kann ihm nur als zweitbeste Lösung zugestimmt werden. Zwar löst er die bestehenden Probleme nicht, doch mildert er sie wesentlich. Allerdings ist es ein reiner Zufall, dass mit der vorgeschlagenen Lösung über den Risikoausgleich die Mehrkosten der Versicherer für Asylsuchende, für vorläufig Aufgenommene und für Schutzbedürftige ohne

Aufenthaltsbewilligung ungefähr abgedeckt werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Ausklammern einer Personengruppe aus dem Risikoausgleich in einen zentralen Punkt des heutigen KVG eingegriffen wird. Wenn die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung vom Risikoausgleich ausgenommen werden, so sollte diese Personengruppe konsequenterweise auch eine eigene Risikogemeinschaft, mit einer speziellen Prämienkalkulation, bilden.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf kann der Kanton das Wahlrecht aller Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung einschränken. Santésuisse ging davon aus, dass bisher immer die Meinung war, man wolle das Wahlrecht nur für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die Sozialhilfe erhalten, einschränken. Diese Präzisierung sollte in die betroffenen Bestimmungen aufgenommen werden.

Ungelöst bleibt das Problem der Kostenübernahme bei schwer kranken Personen, die aus humanitären Gründen zur medizinischen Betreuung in die Schweiz überführt werden. In der Vergangenheit haben diese Personen einen Asylantrag gestellt und waren sodann KVG-versichert. Santésuisse ist der Meinung, dass es wohl Gründe gibt, dass der Bund aus humanitären Gründen solche Personen in die Schweiz aufnimmt. Für diese Personen soll aber der Bund die medizinischen Kosten voll übernehmen. Deshalb wird folgende neue Bestimmung im AsylG vorgeschlagen: "Der Bund übernimmt die Kosten für die medizinische Betreuung der Personen, die er aus humanitären Gründen aus kriegerischen Gebieten in die Schweiz überführt, um ihnen in der Schweiz die notwendige medizinische Betreuung zukommen zu lassen."

Es scheint notwendig, Art. 4 Abs. 1 KVG anzupassen: Dieser Artikel sieht vor, dass alle versicherungspflichtigen Personen, somit auch die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen und die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, das Recht haben, unter den Versicherern frei wählen zu können. Die vorgeschlagene Lösung schliesst diese Personen aber von der Wahlfreiheit aus. Folglich ist Art. 4 Abs. 1 KVG mit folgendem neuen Satz zu ergänzen: "Vorbehalten bleiben Art. 82a AsylG und Art. 14c ANAG."

Cos: Die naheliegendste Lösung wäre der Ausschluss der Asylsuchenden aus dem System des KVG, was bedeuten würde, dass sie auch automatisch aus dem Risikoausgleich ausgenommen wären. Es wäre ein Modell HMO vorzusehen, welches von einem oder mehreren Versicherern geführt und vom Staat bezahlt wird. Eine zweite Möglichkeit wäre, die Asylsuchenden im System des KVG zu belassen, aber eine gesonderte Versichertengruppe vorzusehen.

Art. 62 Abs. 1 Besondere Versicherungsformen

¹ Der Versicherer kann die Prämien für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach den Artikeln 41 Absatz 4 **und 82a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998** vermindern.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
SZ, TI, UR	SFH, CAR	Cos, ss	

SZ: Nach Art. 82a AsylG können die Kantone für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Wahl der Versicherer einschränken und ihnen eine besondere Versicherungsform vorschreiben. Wir unterstützen diese Regelung.

UR: Die vorgeschlagene Lösung wird grundsätzlich als zweckmässig erachtet. Es wird jedoch nicht angenommen, dass sich deshalb tiefere Prämien ergeben werden. Einerseits weil die Versicherer nicht dazu verpflichtet werden, andererseits wird eine Art Gatekeeping-Modell bereits praktiziert.

BS, ZG: In diesem Artikel fehlt nach Artikel 41 Absatz 4 der Verweis auf das KVG.

SFH, CAR: Die Möglichkeit der Prämienverminderung ist eine logische Konsequenz des Systemwechsels hin zur eingeschränkten Wahl des Leistungserbringers und ist grundsätzlich zu begrüssen. In der Praxis dürfte es aber kaum zu Verbilligungen kommen, da die administrativen Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung der Krankenversicherung für Asylsuchende sehr hoch sind.

SKOS: Diese Bestimmung sollte möglichst rasch (aber unbedingt vor der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes) mit den Versicherungsformen nach Artikel 41 Absatz 4 ergänzt werden und in Kraft treten.

ss: Inwiefern das Gatekeeper-Modell zu einer Kostensenkung führt, wird die Erfahrung zeigen. Aus diesem Grund ist die im Entwurf vorgesehene "kann"-Formulierung zwingend beizubehalten.

Sprachlich geht nicht klar hervor, ob das "und" kumulativ gemeint ist: Aus der Entstehungsgeschichte heraus ist anzunehmen, dass es sich um eine Enumeration handelt. Diese Unsicherheit wäre im Kommentar zu klären.

Folgende klärende Ergänzung braucht es hingegen im Gesetzestext: „... nach Artikel 41 Abs. 4 dieses Gesetzes und Artikel 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 vermindert...“

Cos: Eine Prämienermässigung würde sich nur dann rechtfertigen, wenn auch tatsächlich tiefere Kosten vorliegen würden.

Art. 64 Abs. 6 Bst. c Kostenbeteiligung

⁶ Der Bundesrat kann:

- c. die Kostenbeteiligung bei einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach den Artikeln 41 Absatz 4 **und 82a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998** aufheben, wenn sie sich als nicht zweckmässig erweist.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
TI, ZH, Cos		ss	

ZH: Der Wegfall der Franchise und des Selbstbehalts ist in dieser Revision mit zu berücksichtigen.

UR: Der Bundesrat wird diese Bestimmung für den Kanton Uri nicht anwenden, da für die übrigen Versicherten keine besonderen Versicherungsformen angeboten werden.

BS, ZG: In diesem Artikel fehlt nach Artikel 41 Absatz 4 der Verweis auf das KVG.

SFH: Diese Kontrollmöglichkeit des Bundes wird begrüsst.

Cos: Der Wegfall der Kostenbeteiligung würde die administrativen Aufwände für alle Beteiligten verringern. Der Wegfall der Kostenbeteiligung müsste jedoch vom Versicherer bei der Prämiengestaltung berücksichtigt werden können.

ss: Es ist nicht notwendig, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, die Kostenbeteiligung bei Versicherungsformen gemäss Art. 82a Abs. 2 AsylG (oder gemäss unserem vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 5 KVG) aufzuheben: Können die Versicherer mit diesen Versicherungsformen Kosten senken, so müssen sie dies bei der Prämienfestsetzung berücksichtigen, denn sie dürfen keine Erwerbszwecke verfolgen (vgl. Art. 12 Abs. 1 KVG). Ob die Prämien richtig angesetzt sind, prüft die Aufsichtsbehörde. Falls die Versicherer feststellen, dass es sinnvoll ist, die Kostenbeteiligung aufzuheben, werden sie dies tun. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn für die Versicherungsformen gemäss Art. 41 Abs. 5 KVG eigene Prämien berechnet werden dürfen. Art. 64 Abs. 6 Bst. c KVG soll deshalb nicht revidiert werden.

Falls die Bestimmung trotzdem revidiert wird, müsste aus dem Gesetz zumindest klar hervorgehen, dass der Bundesrat die Kostenbeteiligung nur dann aufheben darf, wenn dem Versicherer nach der Aufhebung der Kostenbeteiligung bei der Durchführung der entsprechenden Versicherungsform kein Defizit entsteht. Es würde sich folgende Ergänzung aufdrängen: „... erweist, und wirtschaftlich nachgewiesen ist, dass die entsprechende Versicherungsform nach Aufhebung der Kostenbeteiligung weiterhin kostendeckend durchgeführt werden kann.“

Art. 105a (neu) Versichertenbestand im Risikoausgleich

¹ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche sich in der Schweiz aufhalten und Sozialhilfe beziehen, sind vom massgebenden Versichertenbestand für den Risikoausgleich ausgenommen.

² Die Verwaltungsbehörden der Kantone und Gemeinden, ausnahmsweise des Bundes, können den zuständigen Organen der sozialen Krankenversicherung auf Anfrage kostenlos Auskünfte und Unterlagen geben, die für die Ermittlung der Versicherten nach Absatz 1 notwendig sind.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherung kann von den Versicherern Angaben über den Kreis der Versicherten nach Absatz 1 verlangen.

Zustimmung	eher Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, SH, SZ, TI, UR, VS, VD, ZG, FDP, SFH, CAR, CSC, SODK, SRK	KSF, ss	GEK	

BE, BL, FR, GE, LU, NE, SH, SZ, VD, VS, ZG

Diese Massnahme ist dringend notwendig und sollte möglichst bald in Kraft treten (spätestens am 1.1.03: BL, LU, SZ, ZG).

SODK: Die neue Regelung sollte der vorliegenden Revision zeitlich vorgezogen werden.

SH: Die Anpassung des KVG durch Herausnahme von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, welche sich in der Schweiz aufhalten und Sozialhilfe beziehen, aus dem Risikoausgleich wird als dringend notwendig erachtet.

BL, LU, SZ, ZG: Die Einführung von Art. 105a, welche die Ausnahme der Personen des Asylbereichs aus dem Risikoausgleich ermöglicht, wird begrüsst. Sie ist dringend notwendig und sollte baldmöglichst, spätestens aber bis 01.01.03 eingeführt werden.

EDSB: Im Gesetzestext muss ausdrücklich und ausführlich geregelt werden, welche Behörde welchem Organ welche Daten weitergeben kann. Die vorliegende Bestimmung ist zu ungenau. Im Abs. 3 muss ausgeführt werden, für welchen Zweck das BSV die Angaben verlangen kann.

BS: Da im KVG und in der KVV eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist, damit das BSV Daten der Versicherer erheben darf, ist Absatz 3 dieser Bestimmung überflüssig und deshalb ersatzlos zu streichen.

BE: Diese Massnahme wird die finanziellen Aufwendungen der Krankenkassen, welche Personen des Asylbereichs versichern, wesentlich verringern. Es ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen die Versicherung von Personen des Asylbereichs ein interessantes Geschäft für die Versicherer sein dürfte.

SFH, CAR: Die Tatsache wird begrüsst, dass die Asylsuchenden und die vorläufig Aufgenommenen im bestehenden Krankenversicherungssystem bleiben und dass kein Zweitklassensystem eingeführt wird. Eine gesonderte Behandlung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen bezüglich des Risikoausgleichs erscheint gerechtfertigt. Obschon sich unter den Asylsuchenden und den vorläufig Aufgenommenen ein hoher Anteil junger Männer befindet, stellen diese ein sog. „schlechtes Risiko“ dar, indem sie u.a. aufgrund ihrer Traumatisierung relativ hohe Krankheitskosten verursachen. Im heutigen System werden die Leistungserbringer daher doppelt belastet durch den Risikoausgleich und die Krankheitskosten. Durch den Ausschluss der genannten Personengruppen kann ein faireres System entwickelt werden.

Die SFH lehnt hingegen die Beschränkung des Ausschlusses auf Personen, die Sozialhilfe beziehen, ab. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sollten generell vom Risikoausgleich ausgenommen werden. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene Schwierigkeiten haben werden, einen Versicherer zu finden. Weil die betroffenen Personen oft nur unregelmässig einer Erwerbstätigkeit nachgehen und damit unregelmässig Sozialhilfe beziehen, dürften das System einen hohen administrativen Aufwand verursachen und kaum praktikabel sein.

SFH: Zur Ermittlung, welche Personen unter Art 105a fallen, benötigen die Organe der Krankenversicherung Angaben seitens der Verwaltungsbehörden. Wichtig ist, dass, gestützt auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) nur die zur Erreichung des Zwecks notwendigen und geeigneten Personendaten bearbeitet werden (Art. 4 Abs. 2 DSG). Die Auskünfte der Verwaltungsbehörden sollten sich diesbezüglich auf die Angaben über den Status der Versicherten (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene) beschränken.

SRK: Es wird begrüsst, dass die Asylsuchenden aus dem Risikoausgleich der Krankenkasse ausgeschlossen werden. Dadurch kann ein faires System entwickelt werden. Das Schweizerische Rote Kreuz lehnt hingegen die Beschränkungen des Ausschlusses auf Personen, die Sozialhilfe beziehen ab. Schwierigkeiten für einzelne Personen, einen Versicherer zu finden, können nur durch einen generellen Ausschluss von Asylsuchenden, vorläufig Ausgenommen und Schutzbedürftigen verhindert werden.

KSF: Die Ausnahme vom Risikoausgleich für Asylsuchende ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, aber vermutlich ein zu kleiner, da viele Krankenversicherer weiterhin nicht zu kantonsweiten Rahmenverträgen bereit sind, weil der administrative (Mutationen) und finanzielle Aufwand immer noch überdurchschnittlich sein wird.

Eine effektive Vereinfachung für alle Beteiligten dürfte am ehesten mit einer schweizerischen Lösung für alle fürsorgeabhängigen Asylsuchenden zu erreichen sein.

GEK: Mit der Herausnahme der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen aus dem Risikoausgleich würde das Prinzip, dass sämtliche im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherten Personen im Risikoausgleich zu berücksichtigen sind, erstmals durchbrochen. Damit bestünde jedoch die Gefahr, dass dieser Herausnahme eine Türöffner-Funktion für die Herausnahme weiterer Versichertengruppen mit ebenfalls überdurchschnittlich hohen Gesundheitskosten (z.B. Dialyse-, MS-, Aids-Patienten usw.) zukommt und somit die Solidarität in der sozialen Krankenversicherung ernsthaft gefährdet ist. Zur Zeit ist die Beschwerde eines Krankenversicherers beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig, in welcher die Erfordernis des Einbezugs von Versicherten mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgänger und deren Familienangehörige) bestritten wird. Argumentiert wird auch hier mit den angeblich überdurchschnittlich hohen Gesundheitskosten der entsprechenden Versichertengruppe (Behandlungen vorwiegend im Ausland). Bei einer allfälligen Nichtberücksichtigung von Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen im Risikoausgleich müsste deshalb eine Ausweitung auf weitere Versichertengruppen unbedingt verhindert werden.

Auch bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Herausnahme der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen aus den für den Risikoausgleich massgebenden Versichertenbeständen wären die entsprechenden Personen weiterhin in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu versichern. Damit würden sich jedoch die Anforderungen an die Krankenversicherer in Bezug auf deren Datenlieferung für den Risikoausgleich deutlich erhöhen. Die Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen müssten in den Datenbeständen der Versicherer bzw. in deren EDV-Systemen von den anderen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehenden und damit für den Risikoausgleich zu meldenden Versicherten klar

unterschieden werden (z.B. durch entsprechende Codierungen). Andernfalls würden sich zwangsläufig Fehler in den Datenlieferungen für den Risikoausgleich ergeben. Dass diese Problematik nicht zu unterschätzen ist, haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit den bisherigen Datenlieferungen der Versicherer für den Risikoausgleich deutlich aufgezeigt. So haben in den letzten Jahren mehrere Krankenversicherer fehlerhafte Daten für den Risikoausgleich geliefert, deren Ursache falsche Codierungen der Versicherten mit Wohnsitz im Ausland waren. Die entsprechenden Risikoausgleiche mussten von der Gemeinsamen Einrichtung KVG korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie sichergestellt wird, dass die Versicherer von den zuständigen kantonalen Stellen jeweils rechtzeitig informiert werden, wenn Asylsuchenden Asyl gewährt wird. In diesem Fall wird den entsprechenden Personen die Aufenthaltsbewilligung erteilt und sie sind somit ab dem Zeitpunkt des Erhalts dieser Bewilligung im Datenbestand des Risikoausgleichs zu berücksichtigen. Die gleiche Frage stellt sich bei Widerruf der Asylgewährung. Für die Richtigkeit der Datenlieferung für den Risikoausgleich muss zudem garantiert sein, dass die Versicherer ihre Stammdaten jeweils entsprechend anpassen.

ss: Die Bestimmung schliesst Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die gleichzeitig Sozialhilfebezüger sind, vom Risikoausgleich aus. Die Krankenversicherer müssen wissen, welche Personen betroffen sind. Das vorgesehene Verfahren, wie die Versicherer die erforderlichen Informationen erhalten, ist sowohl für die Krankenversicherer wie für die Kantone und Gemeinden administrativ aufwendig. Auch wenn die Behörden die Auskünfte und Unterlagen kostenlos weiterleiten, entsteht bei den Krankenversicherer ein hoher Verwaltungsaufwand. An Stelle eines Informationsrechts des Versicherer muss eine Meldepflicht vorgesehen werden. Folgende Formulierung wird deshalb vorgeschlagen: "Die Verwaltungsbehörden der Kantone und Gemeinden melden den betroffenen Versicherern, welche Personen gemäss Art. 105a Abs. 1 KVG vom Risikoausgleich ausgenommen sind."

Da im KVG und in der KVV eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist, damit das BSV Daten der Versicherer erheben darf, ist Absatz 3 dieser Bestimmung überflüssig.

35 Weitere Stellungnahmen zu Themen ausserhalb der Teilrevision des Asylgesetzes

Art. 112 (Beschwerdefrist)

JU, SPS, CVP, CVPF, SFH, EKA, EKF, EKR, CSP, DJS, FSA, KGB, SAH, SAJE, SRK, SSF, UNHCR, ZFA, ARK: (zu Art. 112 Abs. 1) Die **24-stündige Beschwerdefrist** nach einem Nichteintretensentscheid soll verlängert werden. SP, SFH, ABZ, HEKS, SEK, SSF, ZFA verlangen eine Beschwerdefrist von 10 Tagen, ARK, KGB: 5 Tage, EKF: mind. 48 Stunden

ARK: . Das Wort „Gesuch“ soll durch „Beschwerde“ ersetzt werden. Nach Ablauf der Frist soll auf eine Beschwerde nicht mehr eingetreten werden.

SFH, ABZ, HEKS, SEK: (zu Art. 112 Abs. 2) Die ARK soll nicht 48 Stunden, sondern 5 Tage haben, um über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden. Absatz 3 sei zu streichen. ARK: Die Frist von 48 Stunden ist zu kurz bemessen. SFH: Die Fristen sind in Tagen und nicht in Stunden anzugeben (ebenso: ARK), damit klar ist, dass die Bestimmungen über den Fristenlauf an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch hier gelten (Ebenso: HEKS, SEK). SFH: Die Bestimmung über die sogenannte kleine Ausschaffungshaft nach Art. 112 Abs. 3 AsylG sei aufzuheben (Ebenso: HEKS, SEK).

ARK: Die Frist nach Art. 112 Abs. 3 ist nach Tagen zu bemessen und soll erhöht werden.

SFH: Die ordentlichen **Gerichtsferien** sollen auch für das Asylverfahren gelten (Ebenso: SPS, SAH, CAR, SIG). Art. 17 Abs. 1 sei daher ersatzlos zu streichen.

Art. 51 Absatz 1 Familienasyl

NE, SFH, CAR, HEKS, SEK, SRK: (Abs. 1 geltendes Recht) Im Rahmen des Familienasyls bedarf es einer Klarstellung der Rechtsstellung sowie des Ansatzes von Sozialhilfeleistungen für Familienmitgliedern während der Prüfung der persönlichen Fluchtgründe bzw. der Prüfung des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft des Ehegatten.

SFH, CAR, HEKS, SEK: Absatz 1 sollte in dem Sinne ergänzt werden, dass der Familiennachzug der Eltern gewährleistet ist, deren minderjährigen Kinder in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt sind.

Art. 51 Abs. 5 Familienasyl

SFH, ABZ, HEKS, SEK, SRK, UNHCR: fordern das Recht auf Familienzusammenführung für vorläufig Aufgenommene (Flüchtlinge) (siehe Art. 14 ANAG), da diese erfahrungsgemäss sehr lange in der Schweiz leben werden. Der Absatz sei deshalb zu streichen. UNHCR: Die heutige Regelung des Familiennachzuges für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sei sowohl völker- und wie auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich, weshalb der Familiennachzug zu gewähren sei.

Diverses

SFH: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Asylsuchende am Flughafen sowie Asylsuchende, welche einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, sollen Anspruch auf **unentgeltliche Rechtsverteidigung** haben. Der Bund soll die

Rechtsberatung an den Empfangsstellen und am Flughafen finanzieren. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wurde, sollen ebenfalls eine unentgeltliche Rechtsverteidigung erhalten, wenn sie bedürftig sind und ihre Beschwerde nicht zum vornherein aussichtslos ist. Es soll jedoch in Abweichung von Art. 65 Abs. 2 VwVG gesetzlich vermutet werden, dass Asylsuchende für die Ausübung ihres Beschwerderechts auf die Hilfe einer Rechtsvertretung angewiesen sind. Die Rechtsvertretung soll freien Zugang zu den Empfangsstellen und Flughäfen haben. (Ebenso: SPS, EKA, EKR, ABZ, CAR, CKK, CSP, DJS, HEKS, SAH, SAJE, SBK, SEK, SGB, SIG, SRK, SSF, UNHCR).

SFH: Das Institut der **Hilfswerksvertretung** soll auch im **Flughafenverfahren** zugelassen werden (Ebenso: CAR, CSP, HEKS, SAH, SEK, SIG, SRK, SSF).

AR, GL, VS: Damit die ARK die Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses restriktiv handhaben kann, sei zu prüfen, ob die **Befragungsprotokolle** nicht **elektronisch archiviert** werden sollten, damit diese von der ARK sofort konsultiert werden können.

AI, AR; BS, FR, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, VS, ZG, KKAK, SKOS: erwarten, dass die Frage **der AHV-Beitragspflicht** für Asylsuchende im Sinne des Berichtes der AG "Finanzierung Asylwesen" einer praktischen Lösung zugeführt wird. Asylsuchende sollen erst im Falle einer Anerkennung als Flüchtling beitragspflichtig bzw. leistungsberechtigt sein. Die KKAK möchten, dass die notwendige Anpassung von Artikel 3 Absatz 1 AHVG im Rahmen der 11. AHV-Revision aufgenommen werden. SO und BS erwarten, dass die seltenen Leistungen wegen Invalidität mit Hilfe eines Kostengutspracheverfahrens vom Bund übernommen werden.

LU: Es ist eine gesetzliche Grundlage für den direkten **Datenaustausch** zwischen den Organen der Sozialversicherung und dem AUPER-System zu schaffen, damit die Durchführung der Aufgaben im Rahmen AHV/IV und der Familienzulagenordnungen erleichtert werden können.

AI, AR, BL, GL, SG, TG, VS, VKF: möchte eine **Strafbestimmung**, wonach Asylsuchende, welche falsche Angaben über ihre Identität oder Nationalität machen, strafrechtlich belangt werden können (Art. 115 AsylG).

UNHRC: Die **ungleiche Behandlung von Flüchtlingen**, welche gestützt auf Artikel 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) kein Asyl erhalten, sei nicht vertretbar.

BS, GE, GR, SG, SZ, UR, VD, VS, TI, EDK: Die alleinige Annahme, dass die **Schulwesen** verfassungsmässig in die Zuständigkeit der Kantone gehöre, reicht nicht aus, um diesen Aspekt im Asylgesetz praktisch zu ignorieren. Das Bundesgesetz hat explizit eine finanzielle Abgeltung an die Kantone für deren Aufwand im Schulwesen - insbesondere in den Durchgangszentren - vorzusehen.

SFH, SEK, HEKS: beantragen die Streichung von Artikel 84 (**Kinderzulagen**). Diese Bestimmung ist verfassungswidrig, da diese einer Ungleichbehandlung zwischen Asylsuchenden und den übrigen Ausländern entspricht. Der Bundesrat wie auch das Bundesgericht unterstützen diese Auffassung.

FMH: Es sei auf gesetzlicher Stufe ein **vertrauensärztlicher Dienst** einzuführen, welcher dem Bundesamt hilft, die medizinischen Berichte kritisch und unvoreingenommen zu würdigen.

FMH: (nimmt Bezug auf Art. 46 und 48) Die **zwangsweise durchgeführten Wegweisungen** sind künftig vom Bund selber durchzuführen oder derer Durchführung wirksamer zu koordinieren. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften erarbeitet Empfehlungen in diesem Bereich aus.

LU: In Art. 29 Abs. 1 soll die Frist für die **kantonale Anhörung** von **20 auf 30 Tage** erhöht werden.

SKOS: **Sprachbereinigung**: Das Wort Fürsorge ist im Asylgesetz generell durch Sozialhilfe zu ersetzen.

SFH: fordert, dass ein **Integrationsartikel** ins Gesetz aufgenommen wird.

ARK: Änderungen, die vom Bundesrat bereits in der Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege verabschiedet worden sind, wurden nicht berücksichtigt. Dies betrifft Art. 12 (Zustelladresse), Art. 42 und 111 Abs. 1 AsylG.